profil

Das ABC von 36 Lohnsteuer-Grundbegriffen 2012

Von Altersentlastungsbetrag bis Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

DGB Bundesvorstand | Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik | April 2012 | profil

Impressum

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

verantwortlich:
Vorstandsbereich 05, Claus Matecki

erarbeitet von:
Dr. Hans Georg Wehner

Redaktion:
Dr. Hans Georg Wehner
Manuela Schmidt

Fragen bitte an:
manuela.schmidt@dgb.de

Satz und Druck:
PrintNetwork pn GmbH, Berlin

Stand:
April 2012

Hinweise:
1 Euro Schutzgebühr pro Stück über Online Bestellservice

Bestellungen von Broschüren und Materialien des DGB bitte nur über den Online Bestellservice:
www.dgb-bestellservice.de

Bestellungen für Bestellerinnen und Besteller ohne Zugang zum Internet bitte nur schriftlich an:
PrintNetwork pn GmbH · Stralauer Platz 33 – 34 · 10243 Berlin

Inhalt

0 Kritische Vorbemerkung ..... Seite 5
1 Altersentlastungsbetrag ..... Seite 5
2 Arbeitsmittel ..... Seite 6
3 Aufwandsentschädigungen ..... Seite 8
3.1 Übungsleiterpauschale und Pflegepauschale ..... Seite 8
3.2 Ehrenamtspauschale ..... Seite 9
4 Ausbildungsfreibetrag für Kinder ..... Seite 9
5 Belegschaftsrabatte/Rabattfreibetrag ..... Seite 9
6 Berufsausbildungs- und Fortbildungskosten ..... Seite 10
7 Betriebsveranstaltungen ..... Seite 10
8 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) ..... Seite 11
9 Familienförderung (Kindergeld und Kinderfreibetrag, Sonderbedarf bei Berufsausbildung, erwerbsbedingte Betreuungskosten, Haushaltsfreibetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) ..... Seite 12
10 Elterngeld ..... Seite 16
11 Geringfügige Beschäftigung (Minijobs) ..... Seite 17
12 Gewerkschaftsbeiträge/Streikgelder ..... Seite 19
13 Handwerkerleistungen/Haushaltsnahe Dienstleistungen ..... Seite 19
14 Hartz IV ..... Seite 20
15 Kantinenessen ..... Seite 22
16 Kirchensteuer ..... Seite 22
17 Menschen mit Behinderung ..... Seite 23
18 Kurzfristige Beschäftigung ..... Seite 24
19 Lohnersatzleistungen/Progressionsvorbehalt ..... Seite 24
20 Lohnsteuerermäßigungsantrag 2012 ..... Seite 25
21 Antragsveranlagung zur Einkommensteuer 2011 ..... Seite 25
22 Lohnsteuerklassen und Lohnsteuertabellen 2012 ..... Seite 26
23 Lohnsteuerklassenwahl (Steuerklassenkombination) 2012 ..... Seite 27
24 Minderungstabelle ..... Seite 32
25 Parteibeträge und Parteispenden ..... Seite 34
26 Reisekosten ..... Seite 35
27 Renten ..... Seite 47
28 Solidaritätszuschlag ..... Seite 50
29 Sonderausgaben ..... Seite 50
30 Sparzinsen/Zinsabschlag ..... Seite 50
31 Spenden/Parteibeiträge ..... Seite 50
32 Umzugskosten ..... Seite 51
33 Vorsorgeaufwendungen (Alter) ..... Seite 51
34 Werbungskosten ..... Seite 53
35 Zinsbesteuerung, Sparerfreibetrag, Sparerpauschbetrag und Abgeltungssteuer ..... Seite 53
36 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ..... Seite 56

Tabellen

Tabelle 1 Regelung für Minijobs und Midijobs (Gleitzone) ..... Seite 18
Tabelle 2 Pauschbeträge nach Grad der Behinderung ..... Seite 23
Tabelle 3 Steuerfreibeträge in den Lohnsteuerklassen ..... Seite 26
Tabelle I Wahl der Steuerklassen 2012
Bei Sozialversicherungspflicht des höher verdienenden Ehegatten ..... Seite 28
Tabelle II Wahl der Steuerklassen 2012
Bei Sozialversicherungsfreiheit des höher verdienenden Ehegatten ..... Seite 29
Tabelle 4 Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse, Ländergruppeneinteilung ..... Seite 32
Tabelle 5 Übersicht über die ab 1. Januar 2012 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten (Ausland) ..... Seite 40
Tabelle 6 Steuerbarer Anteil der Rente je neuen Rentenjahrgang ..... Seite 47

Anhang 1 Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2012 ..... Seite 57

0 Kritische Vorbemerkung

Die Entlastung von Hoteliers durch Halbierung des Mehrwertsteuersatzes auf Hotelübernachtungen war nur eine **erste Kostprobe der FDP für reine Klientelpolitik** in Milliardenhöhe. Damit begann der Absturz der FDP Richtung „Fünf-Prozent-Marke". Gleichwohl tat sich diese Partei weiterhin äußerst schwer, endgültig von ihren völlig unzeitgemäßen Steuerplänen Abschied zu nehmen.

Die von der Koalition beschlossenen Mini-Steuersenkungen werden nicht zu spürbaren Entlastungen bei unteren und mittleren Einkommen führen. Sie sollten nur der FDP helfen, ihre Wahlversprechen einzulösen. Dafür wird sich aber die finanzielle Lage der Kommunen weiter verschärfen.

Die Erhöhung des Grundfreibetrages hätte ohnehin kommen müssen, weil das Bundesverfassungsgericht die Politik dazu verpflichtet hat, das Existenzminimum steuerfrei zu lassen. Das hätte aber einhergehen müssen, mit einer Erhöhung der Steuern auf große Einkommen und Vermögen. Die Anhebung des Grundfreibetrages entlastet alle Steuerzahler und nicht etwa nur die unteren Einkommensgruppen. Menschen, die wegen ihres niedrigen Einkommens bereits bislang keine Einkommensteuer zahlen müssen, werden überhaupt nicht entlastet.

Die Maßnahmen führen aber zur weiteren Verarmung der öffentlichen Hand und bescheren insbesondere Ländern und Gemeinden ein Einnahme-Minus. Den Gemeinden, die ohnehin wegen steigender Sozialausgaben ein hohes Finanzierungsdefizit verkraften müssen, wird nichts anderes übrig bleiben, als Gebühren zu erhöhen oder öffentliche Leistungen zu streichen. Das belastet insbesondere Niedrigverdiener und Familien mit geringem Einkommen, die dann noch mehr für Kindergärten und Ganztagsschulen ausgeben müssen.

1 Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag soll bei **über 64jährigen Personen** (für das Kalenderjahr 2012 sind das die vor dem 02.01.1948 geborenen Steuerpflichtigen) einen Ausgleich für Einkünfte schaffen, die nicht wie Renten und Pensionen begünstigt besteuert werden.

Der Altersentlastungsbetrag hat jedoch dann keine Rechtfertigung mehr, wenn in der Endstufe der nachgelagerten Besteuerung die Renten und Versorgungsbezüge zu 100 Prozent besteuert werden (Übergang zur nachgelagerten Besteuerung durch das Alterseinkünftegesetz ab 2005 - siehe Seite 47). Deshalb wurden die Regelungen zum Altersentlastungsbetrag ab 2005 geändert.

Im Einzelnen gilt Folgendes:
Der Altersentlastungsbetrag ist bis zu einem **Höchstbetrag** im Kalenderjahr ein nach einem Prozentsatz ermittelter Betrag des **Arbeitslohnes** und der Summe aller Einkünfte, die nicht Arbeitslohn sind. Bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrages bleiben allerdings **Pensionen und Renten außer Betracht.** Bei der **Zusammenveranlagung von Ehegatten** zur Einkommensteuer ist der Altersentlastungsbetrag für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden. Der maßgebliche Prozentsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrages sind einer **Tabelle in Paragraph 24 a EStG** zu entnehmen. Mit dieser Tabelle wird sichergestellt, dass für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften die Besteuerungssituation in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Jahr „eingefroren" wird.

So beträgt der Altersentlastungsbetrag in **2012** für eine Steuerpflichtige/einen Steuerpflichtigen, die/der im Jahr 2011 das 64. Lebensjahr vollendet hat, 28,8 Prozent der Einkünfte, **höchstens jedoch 1.368 Euro.** Der in 2012 anzuwendende vom Hundertsatz und der Höchstbetrag werden für diesen Steuerpflichtigen **zeitlebens** berücksichtigt.

2 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind Gegenstände, die **ausschließlich oder so gut wie ausschließlich der Berufsausübung** dienen.

Deshalb können Aufwendungen wie Anschaffungs-, Reinigungs- und Instandhaltungskosten für solche Gegenstände, also beispielsweise für Werkzeug, typische Berufskleidung oder Fachliteratur, als **Werbungskosten** abgesetzt oder im Allgemeinen von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Hier einige wichtige **Beispiele:**

Arbeitsmittel – Arbeitszimmer

Zu den **Aufwendungen** für ein Arbeitszimmer gehören u. a. die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Bücherschränke oder Schreibtische, **nicht aber** für Kunstgegenstände, ferner z. B. die anteilige Miete und Heizungskosten, Reinigung und Renovierung und ggf. die Abschreibung für Abnutzung bei Wohnungseigentum.

In Sachen Arbeitszimmer hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber (erneut) korrigiert: Der Gesetzgeber hatte nämlich mit Wirkung ab 2007 verfügt, dass Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann noch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anzusetzen seien, wenn das Arbeitszimmer den **„Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit"** darstellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber erneut korrigiert, der daraufhin rückwirkend ab 2007 folgende Regelung eingeführt hat:
Wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet und steht dafür kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, dann sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer **in unbegrenzter Höhe** steuerlich absetzbar. Die Absetzbarkeit der Aufwendungen wird auf 1.250 Euro dann begrenzt, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht.

Von der Neuregelung besonders betroffen sind z. B. Lehrerinnen und Lehrer, denen in der Schule zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Nach den vom Gericht entwickelten Rechtsgrundsätzen zum Begriff des häuslichen Arbeitszimmers erfüllt das Lehrerzimmer die Voraussetzungen eines anderen Arbeitsplatzes nicht.

Merke!

Liegen die Anschaffungskosten für ein Arbeitsmittel **höher** als 410 Euro (ohne Mehrwertsteuer), so ist der Gesamtaufwand gleichmäßig auf die gesamte Nutzungsdauer des Arbeitsmittels umzulegen. Seit 2005 gilt die frühere **Vereinfachungsregelung,** der zufolge für die Abschreibung von im **ersten Halbjahr** angeschafften Arbeitsmitteln der **volle Jahresbetrag** und für im **zweiten Halbjahr** angeschaffte Arbeitsmittel der **halbe Jahresbetrag** abgesetzt werden konnten, nicht mehr. Die Bemessung der Abschreibung erfolgt seitdem monatsweise oder im Benehmen mit dem Finanzamt.

Aufwendungen bis 410 Euro je Arbeitsmittel können jedoch im Jahr der Anschaffung **voll abgeschrieben** werden.

Arbeitsmittel – Berufskleidung

Der Aufwand dafür ist nur abziehbar, wenn er für **typische Berufskleidung** anfällt, d. h., für Kleidungsstücke, bei denen eine **private Verwendung** schon von der Art der Kleidungsstücke her praktisch ausgeschlossen ist. Abziehbar ist also z. B. Aufwand für Sicherheitsschuhe einer Bauhandwerkerin/eines Bauhandwerkers, übliche Arbeitsanzüge von Monteurinnen/Monteuren, Ärztekittel von Ärztinnen/Ärzten und Kleidung von Schornsteinfegerinnen/Schornsteinfegern sowie Schutzkittel für Reinigungskräfte.

Diese Kleidung kann von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber ebenso **steuerfrei gestellt** werden wie z. B. die Uniform von Bundeswehr-, Polizei- und Bahnbediensteten und Angehörigen des Justizvollzugsdienstes.

Zu den Aufwendungen für typische Berufskleidung gehören des Weiteren Reinigungskosten (auch in privater Waschmaschine), wobei dann neben Kosten für Wasser, Energie, Wasch- und Spülmittel auch Aufwendungen in Form der Abnutzung, Instandhaltung und Wartung der Waschmaschine abzugsfähig sind. Diese Aufwendungen können ggf. **geschätzt werden.**

Aufwendungen für **bürgerliche Kleidung** sind prinzipiell nicht absetzbar, auch wenn nachgewiesen werden kann, dass sie so gut wie ausschließlich bei der Berufsausübung (z. B. im Büro) getragen wird. Hier kann nicht zwischen privater und beruflicher Nutzung abgegrenzt werden.

Arbeitsmittel – Personalcomputer (PC)

Aufwendungen für einen privat angeschafften und beruflich genutzten Computer (z. B. Verbrauchsmaterial wie Druckerpatronen, Papier, Disketten, CD-Rohlinge) und für den Internetzugang (z. B. Verbindungsentgelte) können als Werbungskosten abgezogen werden.

Die **Peripheriegeräte** einer PC-Anlage (Monitor, Drucker, Scanner usw.) sind in der Regel nicht selbständig nutzungsfähig und sind damit **keine geringwertigen Wirtschaftsgüter.** Die Anschaffungskosten können daher nicht im Jahr der Anschaffung in voller Höhe geltend gemacht werden, auch wenn die Aufwendungen für das einzelne Gerät 410 Euro nicht übersteigen.

Die Kosten eines privat angeschafften und sowohl **beruflich** als auch **privat** genutzten Computers sind im Hinblick auf den **Anteil** der beruflichen Nutzung als **Werbungskosten** absetzbar. Es gibt **keine generelle Vermutung** dafür, dass ein privat angeschaffter und in der privaten Wohnung aufgestellter Computer überwiegend privat genutzt wird. Kann die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer gegenüber dem Finanzamt eine nicht unwesentliche berufliche Nutzung des Gerätes **nachweisen** oder zumindest **glaubhaft** machen, sind die Aufwendungen **anteilig** zu berücksichtigen. Bei einer **privaten Mitbenutzung von nicht mehr als etwa 10 Prozent** können die **gesamten Aufwendungen** steuerlich geltend gemacht werden. Gegebenenfalls muss der berücksichtigungsfähige Umfang der beruflichen Nutzung auch geschätzt werden. Dabei kann unter bestimmten Voraussetzungen als „goldener Mittelweg" von einer **hälftigen privaten bzw. beruflichen Nutzung** ausgegangen werden.

3 Aufwandsentschädigungen

3.1 Übungsleiterpauschale und Pflegepauschale

Übungsleiter und andere nebenberuflich tätige Personen können von ihren Einnahmen die sogenannte **Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.100 Euro** als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen und zwar gleichgültig, ob sie steuerlich als Selbständige und Selbständiger oder als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer tätig sind.

Bis zur Höhe der Pauschale bleiben steuerfrei die Einnahmen von Personen, die

- eine nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiterin/Übungsleiter, Ausbilderin/Ausbilder,
- Erzieherin/Erzieher, Betreuerin/Betreuer bzw. eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit oder
- eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit ausüben oder
- nebenberuflich alte, kranke oder behinderte Menschen betreuen bzw. pflegen.

Unbeachtlich ist, ob diese Tätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeführt wird.

Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören z. B. die Tätigkeit einer Sporttrainerin/eines Sporttrainers, einer Kursleiterin/eines Kursleiters oder Orchesterdirigentin/Orchesterdirigenten, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (z. B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht) oder im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung.

Die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen umfasst außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch **ambulante Pflegedienste** (z. B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege), bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr und dergleichen.

Eine Tätigkeit wird **nebenberuflich** ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Voraussetzung für die steuerfreie Pauschale ist, dass die Tätigkeit entweder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Bund, Länder, Gemeinden) oder für Einrichtungen, die nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (z. B. Sport- und Musikvereine, Einrichtungen der Wohlfahrtspflege).

Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag von 2.100 Euro, dann dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Werbungskosten nur insoweit von dem überschreitenden Betrag abgezogen werden, wie sie über 2.100 Euro hinausgehen.

Beispiel:
Einnahmen als Übungsleiter = 3.500 Euro
Werbungskosten = 3.000 Euro

Es können noch 900 Euro, also die Differenz zwischen 2.100 Euro und 3.000 Euro, als Werbungskosten von den Gesamteinnahmen abgezogen werden.

3.2 Ehrenamtspauschale

Einnahmen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei. Darüber hinaus gehende Beträge sind zu versteuern.

Diese Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Zum Beispiel für eine Tätigkeit als:

> Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungsdienst,
> Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern.

Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

4 Ausbildungsfreibetrag für Kinder

Siehe Stichwort **„Familienförderung"** (siehe Seite 12).

5 Belegschaftsrabatte/Rabattfreibetrag

Nicht nur Geldbezüge sind steuerpflichtig, sondern auch **geldwerte Sachbezüge**, die die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer von ihrem/seinem Arbeitgeber erhält (Beispiel: unter dem Normalpreis überlassenes Auto oder PC). Allerdings wird der Wert solcher Sachbezüge generell um **4 Prozent niedriger als der Marktpreis** angesetzt. Dieser bereits ermäßigte Preis wird dann noch einmal **um bis zu 1.080 Euro** vermindert, bevor der dann verbleibende geldwerte Vorteil des Sachbezuges besteuert wird.

Beispiel

PKW-Marktpreis	20.000 Euro
./. 4 v. H. Abschlag	./. 800 Euro
Sachbezugspreis	= 19.200 Euro
./. Rabattfreibetrag	./. 1.080 Euro
	= 18.120 Euro
Überlassungspreis	= 17.000 Euro
zu versteuern	= 1.120 Euro

Vorraussetzung für den Ansatz des **Rabattfreibetrages** ist, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die mit Rabatt an die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer abgegebenen Waren oder Leistungen auch am Markt tatsächlich anbietet. Die Waren müssen also zur **Produktpalette** der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers gehören, das heißt, die Abgabe an die Belegschaft darf **nicht überwiegen.** Der Rabattfreibetrag gilt auch für **Arbeitgeberdarlehen** an Mitarbeiter. Auch hier ist Voraussetzung, dass solche Darlehen am Markt angeboten werden. Das ist z. B. **nicht** der Fall, wenn eine Hypothekenbank oder eine Bausparkasse verbilligte **Verbraucherkredite** einräumt oder ein Kreditinstitut ein **Baudarlehen.**

6 Berufsausbildungs- und Fortbildungskosten

Bei den Aufwendungen für Berufsausbildung und Fortbildung geht es um die Frage, ob sie steuerlich als **Sonderausgaben** oder als **Werbungskosten** zu behandeln sind.

Als Sonderausgaben gelten Aufwendungen für den **erstmaligen Erwerb von Kenntnissen,** die zur Aufnahme eines Berufes befähigen bzw. für ein **erstes berufsbezogenes Studium.** Dafür anfallende Aufwendungen können bis zu 4.000 Euro (ab 2012 bis zu 6.000 Euro) im Kalenderjahr und bei zusammen veranlagten Ehegatten **jeweils** bis zu 4.000 Euro (ab 2012 bis zu jeweils 6.000 Euro) als Sonderausgaben abgesetzt werden. Zu diesen Aufwendungen gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung, für Verpflegung und für Fahrtkosten.

Fortbildungskosten können demgegenüber als **Werbungskosten** ohne einen feststehenden Höchstbetrag steuerlich abgesetzt werden. Fortbildungskosten bzw. Werbungskosten liegen dann vor, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines **Dienstverhältnisses** sind. Man spricht dann von einem **Ausbildungsdienstverhältnis**. Auch wenn kein Dienstverhältnis besteht, sind die Aufwendungen für die **Fortbildung** in einem bereits erlernten Beruf und für **Umschulungsmaßnahmen,** die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein **weiteres Studium,** wenn dieses in einem hinreichend konkreten und objektiv feststellbaren bzw. nachvollziehbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit steht.

So können z. B. Aufwendungen für einen Sprachkurs dann Werbungskosten sein, wenn der Erwerb der Sprachkenntnisse Voraussetzung für die nächste Stufe des beruflichen Fortkommens ist. Dasselbe gilt für einen PC-Kurs.

Liegt die Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte im Betrieb, dann gelten die **Grundsätze für Auswärtstätigkeiten.** Das heißt, steuerlich werden dieselben Werbungskosten berücksichtigt, wie bei Auswärtstätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, also Fahrt-, Mehrverpflegungs- und Übernachtungskosten, außerdem natürlich Aufwendungen z. B. für Lehrmittel **(siehe ab Seite 35).** Befindet sich der Schwerpunkt der Bildungsmaßnahme in der Wohnung der/des Steuerpflichtigen, wie dies in der Regel bei einem **Fernstudium** der Fall ist, dann ist die Wohnung regelmäßige Arbeitsstätte und für gelegentliche Reisen zu anderen Ausbildungsorten gelten ebenfalls die **Grundsätze für Auswärtstätigkeiten (siehe Seite 35).**

Liegen weder im Betrieb der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers noch in der Wohnung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers die Voraussetzungen für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte vor, dann ist der jeweilige Ausbildungsort vom ersten Tag an regelmäßige Arbeitsstätte. Für die Ermittlung der Aufwendungen gelten die Erläuterungen zu den **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und (bei Zweitwohnung am Ausbildungsort) zur doppelten Haushaltsführung.**

7 Betriebsveranstaltungen

Übliche Sachzuwendungen bei Betriebsveranstaltungen wie Jubiläumsfeiern, Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern usw. in Form der Ausgabe von Speisen, Getränken, Tabakwaren, Weihnachtspäckchen, Theaterkarten und dergleichen sind **steuerfrei bis zu einem Wert von 110 Euro** je

Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer und je einzelner Veranstaltung. Wird der Wert von 110 Euro überschritten, so ist der **gesamte** Wert zu versteuern.

Für Familienangehörige gilt dieser Freibetrag nicht.

Der anteilige Betrag ist zu ermitteln aus den Gesamtaufwendungen, die nach Köpfen den teilnehmenden Personen zuzurechnen sind. Liegt der der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zugerechnete Betrag über 110 Euro (z. B. weil sie/er von einer nicht bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber beschäftigten Person begleitet wurde), so ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Beispiel:
An einem Betriebsausflug nehmen 40 Personen teil, davon 20 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne Partner/in und 10 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Partner/in. Die Aufwendungen für den Betriebsausflug betragen 3.600 Euro einschließlich Umsatzsteuer. Auf jeden Teilnehmer entfallen folglich (3.600 Euro : 40 =) 90 Euro.
Im Beispiel steuerliche Behandlung:
Auf die 20 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ohne Partner/in entfällt jeweils steuerpflichtiger Arbeitslohn.
Auf die 10 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Partner/in entfällt jeweils 90 Euro x 2 = 180 Euro.
Folge: Die Freigrenze ist überschritten, es sind jeweils 180 Euro als Arbeitslohn zu versteuern.
Eine Pauschalversteuerung mit 25 Prozent ist möglich.

In die **Betragsgrenze** von 110 Euro gehören insbesondere: Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht im Besuch einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft, Aufwendungen für den äußeren Rahmen (z. B. für Räume, Musik, Kegelbahn, künstlerische und artistische Darbietungen, wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind) sowie Geschenke.

8 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)

30 Cent pro Entfernungskilometer absetzbar!

Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz kann jeder Beschäftigte eine Pauschale von 30 Cent pro Kilometer und Arbeitstag steuerlich als Werbungskosten geltend machen und zwar **unabhängig** vom gewählten Verkehrsmittel. Diese Pauschale ist auf den **kürzesten Weg** zu berechnen. Eine längere Wegstrecke wird bei einer stichhaltigen Begründung aber berücksichtigt, wenn z. B. der längere Weg **verkehrsgünstiger** liegt.

Die Entfernungspauschale wird jedem Teilnehmer einer **Fahrgemeinschaft** gewährt. Sie vermindert sich um **pauschal versteuerte Zuschüsse** der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu den Fahrtaufwendungen.

Die Pauschale ist auf insgesamt 4.500 km im Jahr begrenzt. Einen höheren Betrag erkennt der Fiskus nur an, wenn man mit dem eigenen Fahrzeug zur Arbeit fährt, selbst dann, wenn man kein eigenes Auto hat und das der Eltern, Geschwister oder das des Partners nutzt.

Wer mit den **öffentlichen Verkehrsmitteln** zur Arbeit fährt, kann statt der Entfernungspauschale auch die höheren Fahrtkosten ansetzen. Davon profitieren vor allem Pendler, die für einen eher kurzen Weg zur Arbeit Bahn oder Bus benutzen.

Verringern sich durch den Kauf einer **BahnCard** die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte insgesamt um den Kaufpreis der Karte, so sind die kompletten Kosten der BahnCard absetzbar. Dass diese auch für private Reisen genutzt werden kann, spielt dabei **keine Rolle.**

Bei „Park and Ride" kann man sowohl die Kosten für die Strecke mit dem Auto als auch die der öffentlichen Verkehrsmittel geltend machen und zwar dann, wenn die Kosten für die **Fahrkarte** höher sind als die Entfernungspauschale für die verbleibende Teilstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Bei einem **Unfall** auf dem Weg zur Arbeit können die Kosten abgesetzt werden, auch wenn man den Unfall **selbst verschuldet** hat. Kommt die Versicherung für einen Schaden auf, ist nur die **Selbstbeteiligung** absetzbar.

Außerdem können sich Pendler die Kilometerpauschale als Freibetrag auf die **Lohnsteuerkarte 2012** eintragen lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Werbungskosten müssen insgesamt höher sein als der **Arbeitnehmer-Pausch-Betrag von 920 Euro** jährlich und
- eine bei diesen Werbungskosten zusätzlich geltende weitere **Mindestgrenze von 600 Euro** überschreiten.

Diese Eintragung auf der Lohnsteuerkarte muss spätestens bis zum **30. November 2012** vom Finanzamt erfolgen.

9 Familienförderung (Kindergeld und Kinderfreibetrag, Sonderbedarf bei Berufsausbildung, erwerbsbedingte Betreuungskosten, Haushaltsfreibetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)

Zum steuerlichen Kindbegriff

Welche Kinder werden berücksichtigt?

- **Leibliche Kinder,**
- **Adoptivkinder,**
- **Pflegekinder,** die auf Dauer wie ein eigenes Kind in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen worden sind,
- **Stiefkinder** (Kinder des Ehegatten), die der Steuerpflichtige in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- **Enkelkinder,** die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Kindesalter/altersmäßige Voraussetzungen

Kindergeld wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die sich in **Deutschland** aufhalten. Für im **Ausland lebende Kinder** wird nur **ausnahmsweise** und unter Umständen **in geringerer Höhe** Kindergeld gezahlt.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld für **alle** Kinder gezahlt. Auch ein volljähriges Kind kann darüber hinaus weiter berücksichtigt werden, wenn es:

- noch nicht das **21. Lebensjahr** vollendet hat, **arbeitslos** ist und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht oder
- noch nicht das **25. Lebensjahr** vollendet hat und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
  - sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
  - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
  - ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder einen freiwilligen Dienst im Sinne des Beschlusses des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.04.2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend" leistet oder
  - wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder einer Verpflichtung von bis zu drei Jahren zum Wehrdienst oder der Tätigkeit als Entwicklungshelferin/Entwicklungshelfer kann die Anerkennung auch um die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus erfolgen.

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist mit Wirkung **ab 2012** die bis einschließlich 2011 zu beachtende **Einkünfte- und Bezügegrenze von 8.400 Euro** für volljährige Kinder **weggefallen.** Volljährige Kinder werden nunmehr unabhängig von ihren Einkünften und Bezügen bei der Gewährung von Kindergeld bzw. der steuerlichen Freibeträge für Kinder berücksichtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen (insbesondere keine Erwerbstätigkeit nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums).

Kindergeld wird **nicht** gezahlt für ein Kind, für das bereits eine der folgenden Leistungen erfolgt: Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bzw. im Ausland oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gezahltes Kindergeld oder gezahlte kindergeldähnliche Leistungen.

Es gibt folgende Ausnahmen von der Altersgrenze 25. Lebensjahr: Für Jugendliche, die Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshilfe-Dienst geleistet haben, verlängert der Fiskus seine Zahlungen und Steuervorteile um die Dauer dieses Dienstes, aber maximal bis zum Ausbildungsende **über das 25. Lebensjahr hinaus.** Diese neue Grenze gilt auch bei der Riester-Rente, dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und dem Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Kindergeld und Kinderfreibetrag werden **nicht mehr nebeneinander** gewährt, sondern es gilt der Grundsatz **„entweder** Kindergeld **oder** Kinderfreibetrag". Im Laufe des Jahres wird allerdings beim Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ebenso wie bei steuerpflichtigen Nicht-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmern, **nur Kindergeld** berücksichtigt. Bei der Einkommensteuer-veranlagung wird dann **von Amts wegen geprüft**, ob Kindergeld oder Kinderfreibeträge zu einem für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen günstigeren Steuerergebnis führt, welches dann vom Finanzamt für alle zu berücksichtigenden Kinder festgesetzt wird. Dabei werden die im Laufe des Jahres erfolgten Kindergeldleistungen im Falle der Festsetzung von Kinderfreibeträgen durch das Finanzamt auf die dadurch entstehenden Steuerersparnisse angerechnet.

Kindergeld

Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind je **184 Euro,** für das dritte Kind **190 Euro** und für das vierte und für jedes weitere Kind jeweils **215 Euro** monatlich. Das Kindergeld erhalten die bei privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der **Familienkasse der Agentur für Arbeit.** Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten das Kindergeld von der zuständigen **Gehaltsabrechnungsstelle.**

Kinderfreibeträge

Der Kinderfreibetrag beträgt jährlich **2.184 Euro.** Zusätzlich wird für jedes zu berücksichtigende Kind ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf **(Bedarfsfreibetrag)** von **1.320 Euro** jährlich gewährt.

Bei **Ehegatten,** die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge auf **4.368 Euro** für den Kinderfreibetrag und **2.640 Euro** für den Bedarfsfreibetrag.

Die verdoppelten Beträge kommen auch zur Anwendung, wenn:

- der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
- die/der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihr/ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Lebt das Kind im **Ausland** können sich der Kinderfreibetrag und der Bedarfsfreibetrag entsprechend der **Minderungstabelle** ab Seite 32 ermäßigen. Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für einen Kinderfreibetrag/Bedarfsfreibetrag nicht vorliegen, ermäßigen sich die Jahresbeträge um je **ein Zwölftel.**

Kinderbetreuungskosten

Bei den Aufwendungen für die Kinderbetreuung (Kindergärten, Kinderkrippen, Tagesmütter/-väter und dergleichen) wird ab 2012 nicht mehr danach unterschieden, ob die **Aufwendungen erwerbsbedingt** (dann bis einschließlich 2011 Abzug wie Werbungskosten) oder **nicht erwerbsbedingt** sind (dann früher Sonderausgaben). **Ab 2012** sind Kinderbetreuungskosten **einheitlich als Sonderausgaben** abziehbar. Im Einzelnen gilt nunmehr Folgendes:

Kinderbetreuungskosten werden in Höhe von **zwei Drittel** der Aufwendungen **(höchstens 4.000 Euro je Kind bei tatsächlich 6.000 Euro Aufwendungen)** als Sonderausgaben berücksichtigt für ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind, das

- zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und
- das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- wegen einer Vorvollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen **Behinderung** außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Aufwendungen für **Unterricht** (z. B. Schulgeld, Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis- oder Reitunterricht und dergleichen) werden **nicht berücksichtigt.**

Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine **Rechnung** erhalten hat und die **Zahlung auf das Konto** des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Bei **Kindern im Ausland** sind die Verhältnisse im Wohnsitzstaat zu beachten. Das heißt, die oben genannten Höchstbeträge können von einem Viertel bis zur vollen Höhe der in Deutschland geltenden Beträge für die einzelnen Länder anerkannt werden (www.bundesfinanzministerium.de unter BMF-Schreiben in der Rubrik Veröffentlichungen zu Steuerarten).

Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Für Sonderbedarf bei Berufsausbildung wird ein Freibetrag von jährlich 924 Euro anerkannt unter der Voraussetzung, dass das Kind **das 18. Lebensjahr vollendet hat und auswärtig untergebracht ist.** Ferner muss es kindergeldberechtigt bzw. auf der Lohnsteuerkarte mit einer Kinderfreibetragszahl berücksichtigt sein. Unter Berufsausbildung ist **auch die Schulausbildung** zu verstehen. Der Freibetrag vermindert sich **ab 2012 nicht mehr** um die **eigenen Einkünfte und Bezüge** des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhaltes oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit sie 1.848 Euro im Kalenderjahr übersteigen und auch nicht mehr um die vom Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für **„echte" Alleinerziehende** wurde ein **neuer Freibetrag von 1.308 Euro** eingeführt. **„Echte" Alleinerziehende** sind Mütter oder Väter, die tatsächlich **allein** – also nicht mit einer Partnerin/einem Partner zusammenleben – ihr Kind betreuen. Im Übrigen darf das Kind bzw. dürfen die Kinder **nicht älter als 18 Jahre** sein. Für jeden Kalendermonat eines Jahres, in dem die genannten Voraussetzungen **nicht** vorliegen, entfällt dieser **Entlastungsbetrag**, der an die Stelle des früheren Haushaltsfreibetrages für Alleinerziehende getreten ist.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist in der Lohnsteuerklasse II enthalten und wird beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt.

Tagesmütter und Tagesväter

Die bisherige steuerliche Ungleichbehandlung von Tagesmüttern und Tagesvätern wird beseitigt. Bislang waren nur diejenigen Tagesmütter und -väter steuerpflichtig, die ihr Geld für die Kinderbetreuung direkt von den Familien erhielten. Künftig müssen auch Tagesmütter und -väter, die vom Jugendamt oder von der Gemeinde bezahlt werden, ihre Einkünfte versteuern. Allerdings können von den Einkünften die Betriebsausgaben abgezogen werden, so weit sie über die **Betriebsausgabenpauschale** hinausgehen. Diese Pauschale beträgt **300 Euro je Monat und vollzeitbetreutem Kind.**

Es gelten auch neue Regelungen für die gesetzliche Krankenversicherung. So ist die beitragsfreie Familienversicherung nur bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von **360 Euro** möglich. Tagesmütter und -väter, die ein höheres Einkommen haben, müssen sich privat oder als „nebenberuflich Selbständige" gesetzlich versichern. Das Jugendamt erstattet den Beitrag dann zur Hälfte. Ebenso sind ab einem Einkommen **von 400 Euro** Rentenversicherungsbeiträge fällig.

10 Elterngeld

Das Elterngeld wird an Mütter und Väter für **maximal 14 Monate** gezahlt. Beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens 12 Monate für sich in Anspruch nehmen. Zwei weitere Monate gibt es, wenn sich der Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt und den Eltern mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die **vollen 14 Monate** Elterngeld in Anspruch nehmen.
In der Höhe orientiert sich das Elterngeld am laufenden, durchschnittlich monatlich verfügbaren Erwerbseinkommen, welches der betreuende Elternteil im Jahr vor der Geburt erzielt hat. Es beträgt **höchstens 1.800 Euro und mindestens 300 Euro monatlich.**

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des Elterngeldes sind wie folgt geregelt:
Bei Voreinkommen zwischen 1.000 und 1.200 Euro ersetzt das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen zu **67 Prozent.** Für Geringverdiener mit einem **Einkommen unter 1.000 Euro** vor der Geburt des Kindes steigt die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 Prozent des Einkommens. Für Nettoeinkommen ab 1.200 Euro und mehr vor der Geburt des Kindes sind künftig die Ersatzrate des Elterngeldes **von 67 auf 65 Prozent** (bei Voreinkommen von 1.240 Euro und mehr). Bei Voreinkommen von 1.220 Euro beträgt das Elterngeld dann 66 Prozent.

Das **Mindestelterngeld** von 300 Euro erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und **höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten.** Das betrifft auch Studierende, Hausfrauen und Hausmänner sowie Eltern, die wegen Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben.
Mehrkinderfamilien mit kleinen Kindern profitieren vom sogenannten **Geschwisterbonus:** Sie erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro. Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro für jedes zweite und weitere Mehrlingskind.

Das Elterngeld wird beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag künftig **vollständig als Einkommen angerechnet.** Dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300 Euro.
Es gibt aber eine Ausnahme: Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen, und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten ab dem

1. Januar 2011 einen **Elterngeldfreibetrag.** Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei und steht damit zusätzlich zur Verfügung.

Der Elterngeldanspruch **entfällt** künftig für Ehepaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein **zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro** hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Anspruch ab **mehr als 250.000 Euro.**

Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden oder die nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt sind, werden nicht mehr bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. In der EU versteuerte Einnahmen sind jedoch den inländischen Einnahmen gleichgestellt und werden also weiterhin als Einkommen beim Elterngeld berücksichtigt.

11 Geringfügige Beschäftigung (Minijobs)

Die Minijob-Regelung ist im Prinzip auf monatliche Einkommen bis zu 400 Euro begrenzt.

Dafür gelten im gewerblichen Bereich **Pauschalabgaben** in Höhe von 30 Prozent, die sich wie folgt aufteilen:

- 15 Prozent für die Rentenversicherung (RV) und ab 2007: 15 Prozent;
- 13 Prozent für die Krankenversicherung (KV) mit Aufstockungsoption für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- **Pauschalsteuer von 2 Prozent** (einschl. Kirchensteuer und Soli-Zuschlag) mit **Abgeltungswirkung,** d. h., es erfolgt keine Verrechnung mit einer individuellen Steuer, mit den 2 Prozent ist die Steuer "erledigt".

Die vorstehenden Abgaben sind **von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber** zu entrichten, während **die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer** abgabenfrei ist.

Im **Privathaushalt** beträgt die Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung ebenfalls 2 Prozent einschließlich Kirchensteuer und Soli-Zuschlag. Insgesamt sind es 12 Prozent, die sich wie folgt zusammensetzen:

- je 5 Prozent für RV + KV sowie
- 2 Prozent Pauschalsteuer.

Es gibt – aufbauend auf dem geltenden Recht – die folgenden Regelungen für eine **Zusammenrechnung von geringfügigen Beschäftigungen:**

- Minijobs im gewerblichen Bereich einerseits und im Privathaushalt andererseits werden zusammengerechnet.
- Sie führen zur **Sozialversicherungspflicht** bei Überschreiten des Grenzwertes von 400 Euro, bei zusammengerechneten Entgelten zwischen 400 Euro und 800 Euro gilt die Regelung für die **Gleitzone** (weiter unten).
- Versicherungspflichtige **Hauptbeschäftigungen** werden mit **geringfügigen Beschäftigungen** zusammengerechnet. Dabei gibt es eine Ausnahme: bei nur **einer** Nebenbeschäftigung bleiben bis zu 400 Euro anrechnungsfrei.

Einführung einer Gleitzone oberhalb von 400 Euro bis zur Obergrenze von 800 Euro

Für Arbeitsentgelte, die oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze bis zum doppelten Betrag, also zwischen **400,01 Euro bis 800 Euro**, liegen, wird eine **Gleitzone** eingerichtet, in der die **Arbeitnehmerbeiträge** zur Sozialversicherung wie folgt **gleitend ansteigen**:

- Ab einem Arbeitsentgelt von 400,01 Euro besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.
- Ab diesem Arbeitsentgelt von 400,01 Euro setzt der **volle Arbeitgeberanteil** zur Sozialversicherung für das gesamte Arbeitsentgelt ein (z. B. 21 Prozent).
- Für Arbeitsentgelte zwischen **400 Euro und 800 Euro** steigt der **von der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer** für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil linear bis zum vollen Arbeitnehmeranteil allmählich an. So sind für einen Verdienst von 400,01 Euro nur ca. 4 Prozent Sozialversicherungsbeiträge fällig, bei 800 Euro sind es bereits ca. 21 Prozent.

Ab einem Arbeitsentgelt von **400,01 Euro** erfolgt eine reguläre, **individuelle Besteuerung**, es gilt also nicht mehr die eingangs genannte Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung.

Folgende **Tabelle** zeigt die geltende Regelung im Überblick:

Tabelle 1 Regelung für Minijobs und Midijobs (Gleitzone)

Ab 2007	Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer	Arbeitgeberin/Arbeitgeber	Anmerkungen
Minijobs bis 400,00 Euro in **Betrieben**	Keine Sozialversicherungsbeiträge	Krankenversicherung 13,0 Prozent Rentenversicherung 15,0 Prozent Pauschale Lohnsteuer 2,0 Prozent	
Minijobs bis 400,00 Euro in **Privathaushalten**	Keine Sozialversicherungsbeiträge	Krankenversicherung 5,0 Prozent Rentenversicherung 5,0 Prozent Pauschale Lohnsteuer 2,0 Prozent Gesetzliche Unfallversicherung 1,6 Prozent Arbeitgeberzulage 0,1 Prozent	Die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber können 10 Prozent ihrer/seiner Aufwendungen steuerlich geltend machen – maximal jedoch 510,00 Euro jährlich.
Minijobs in der Gleitzone von 400,01 Euro bis 800,00 Euro in **Betrieben**	Gestaffelt, aufgrund besonderer Berechnungsgrundlage	Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung; berechnet aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt	
Minijobs in der Gleitzone von 400,01 Euro bis 800,00 Euro in **Privathaushalten**	Gestaffelt, aufgrund besonderer Berechnungsgrundlage	Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung; berechnet aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt	Die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber können 12 Prozent ihrer/seiner Aufwendungen steuerlich geltend machen – maximal jedoch 2.400,00 Euro jährlich.

Hinweis

Übt eine Versicherungspflichtige/ein Versicherungspflichtiger mit einem Arbeitsentgelt aus der Hauptbeschäftigung von mehr als 800 Euro eine **Nebenbeschäftigung** mit einem Arbeitsentgelt zwischen **400,01 Euro** und **800 Euro** aus, dann gelten die Regelungen für die Gleitzone für die Nebenbeschäftigung **nicht.** D. h., das zusammengerechnete Entgelt wird dann voll der Sozialversicherungspflicht unterworfen.

12 Gewerkschaftsbeiträge/Streikgelder

Gewerkschaftsbeiträge sind als **Werbungskosten** absetzbar. Das macht sich dann steuermindernd bemerkbar, sofern die gesamten Werbungskosten der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers über den Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 Euro hinausgehen. Ist das nicht der Fall, dann deckt diese Pauschale von 920 Euro alle Werbungskosten, also auch die Gewerkschaftsbeiträge **pauschal** und **automatisch** ab. Gezahlte Streikgelder sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

13 Handwerkerleistungen/Haushaltsnahe Dienstleistungen

In begrenztem Umfang können Aufwendungen für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen in Privathaushalten von der Steuerschuld abgezogen werden.

Zu **Handwerkerleistungen** zählen u. a. Anstreicherarbeiten, Verputzarbeiten oder Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen. Nur die Arbeitskosten können berücksichtigt werden, nicht die Materialkosten. **Haushaltsnahe Dienstleistungen** umfassen alle Tätigkeiten, die auch Gegenstand eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses sein können. Begünstigt sind z. B. Servicetätigkeiten einer Dienstleistungsagentur, Reinigungsarbeiten eines selbständigen Fensterputzers, Krankenpflegeleistungen durch ein Pflegedienstleistungsunternehmen, Gartenpflegearbeiten durch eine Gärtnerfirma oder auch Umzugsdienstleistungen durch Umzugsspeditionen.

Für die Inanspruchnahme bzw. Bezahlung von **haushaltsnahen Dienstleistungen,** die nicht Handwerksleistungen sind, ermäßigt sich die tarifliche Steuerschuld **um 20 Prozent, höchstens 4.000 Euro,** der Aufwendungen. Diese Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Bezahlung von Pflege- und Betreuungsleistungen und für Aufwendungen, die wegen der Unterbringung in einem Heim erwachsen.

Für die Inanspruchnahme von **Handwerksleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die Steuerschuld auf Antrag um **20 Prozent, höchstens 1.200 Euro** der Aufwendungen. Der Abzug von der Steuerschuld gilt allerdings nur für **Arbeitskosten,** nicht für Materialaufwand.

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine **geringfügige Beschäftigung** (vergleiche Seite 17) handelt, können 20 Prozent, höchstens 510 Euro der Aufwendungen des Steuerpflichtigen von der Steuerschuld abgezogen werden.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerksleistungen ist der Erhalt einer **Rechnung** und die **Zahlung auf das Konto** des Empfängers. **Barzahlungen** sind nicht begünstigt.

14 Hartz IV

Der Hartz IV-Regelsatz ist eine Pauschalleistung, die den Lebensunterhalt des Empfängers sicherstellen soll. Das **Bundesverfassungsgericht** hatte im Februar 2010 dem Gesetzgeber aufgegeben, eine überschaubare und nachvollziehbare Berechnungsgrundlage zu schaffen. Die alte Regelung wurde für verfassungswidrig erklärt.

Ab dem **1. Januar 2011** betrug der Hartz IV-Regelsatz **für alleinstehende Erwachsene 364 Euro.** Zum **1. Januar 2012** wurde dieser Satz **um 10 Euro auf 374 Euro erhöht.**

Grundlage für die Neuberechnung war die Einkommens- und Verbrauchsstatistik 2008. Darin sind etwa 230 Ausgabenpositionen enthalten.

Es wurde untersucht, welche Ausgaben Geringverdiener in Deutschland **tatsächlich** leisten. Einiges wurde neu aufgenommen, so etwa die Praxisgebühr oder die Internet-Downloads. Einiges wurde gestrichen, so etwa die für Hartz IV-Empfänger nicht charakteristischen Ausgaben für Kraftfahrzeuge, Flugreisen, Tabak, Alkohol oder illegale Drogen.

Regelsätze für Kinder

Das Bundesverfassungsgericht hatte auch eine eigenständige Berechnung des **Kinderbedarfs** gefordert. Dieser dürfe nicht – wie zuvor geschehen – einfach aus dem Erwachsenenbedarf abgeleitet werden. Ein Kind sei **kein kleiner Erwachsener.** So wurde für Kinder neu gerechnet und es wurden die folgenden neuen **Hartz IV-Regelsätze für Kinder** wie folgt ermittelt:

- für Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahre 215 Euro
- für Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahre 251 Euro
- für Kinder von 14 bis einschließlich 17 Jahre 287 Euro.

Überblick über die neuen Hartz IV-Regelsätze ab 2012

Regelsatz für:

- volljährige Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen mit minderjährigem Lebenspartner 374 Euro
- für volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft 337 Euro
- für Personen unter 25 Jahren, die ohne Einwilligung des Jobcenters umgezogen sind 300 Euro
- für Personen unter 25 Jahren, im Haushalt der Eltern 300 Euro
- für Kinder von 14 bis 17 Jahren 300 Euro
- für Kinder von 6 bis 13 Jahren 262 Euro
- für Kinder von 0 bis 5 Jahren 225 Euro.

Zumutbarkeit

Wer Hilfe erhält, muss alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung so schnell wie möglich zu beenden. Die soziale Grundsicherung für Erwerbsfähige enthält keinen Berufsschutz. Deshalb ist nach Auffassung des Gesetzgebers generell **jede Arbeit zumutbar**. Diese Regelung findet allerdings ihre Grenze bei **sittenwidrigen Arbeiten**. Als sittenwidrig gilt ein Lohn, der etwa 30 Prozent unter dem ortsüblichen Branchenniveau liegt. Wer eine zumutbare Arbeit ablehnt, dem wird das ALG II für drei Monate um etwa 100 Euro gekürzt. Dies gilt auch bei fehlender Eigeninitiative.

Sollten Arbeitsangebote nicht angenommen werden, kann die Unterstützung im Gegenzug zeitweise ganz gestrichen werden.

Hinzuverdienst bei Hartz IV

Neben dem Arbeitslosengeld II (ALG II) ist es möglich, sogenannte **Minijobs** anzunehmen. Dabei ist es wichtig, eine bestimmte **Freibetragsgrenze** nicht zu überschreiten, da es sonst erhebliche Einbußen geben kann. Hier eine **Übersicht:**

Grundfreibetrag

Ein Grundfreibetrag von **100 Euro** gilt für alle Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Das heißt: Jeder Bezieher von ALG II oder Sozialgeld-Bezieher kann 100 Euro verdienen, ohne dass seine Leistung gekürzt wird. Von Bruttoeinkommen, die zwischen **100 Euro und 800 Euro** liegen, bleiben dem ALG II-Empfänger **20 Prozent** (also maximal 140 Euro). Liegt das Einkommen darüber, sind **10 Prozent** anrechnungsfrei.

Bei **900 Euro Zuverdienst** ergäbe das z. B. einen Freibetrag von

- 100 Euro (Grundfreibetrag) plus 140 Euro (20 Prozent von 700 Euro) plus 10 Euro (10 Prozent von 100 Euro), also insgesamt 250 Euro.

Die **Obergrenze für Freibeträge** liegt für Hilfsbedürftige ohne Kinder bei einem Bruttoeinkommen von **1.200 Euro,** für Hilfsbedürftige mit Kindern bei einem Bruttoeinkommen von **1.500 Euro.**

Fahrtkosten

Wer mehr als 400 Euro brutto verdient, kann auch noch Fahrtkosten und gewisse andere Ausgaben von seinen Einkünften abziehen. Für die Fahrt zur Arbeit gilt eine **Kilometerpauschale von 20 Cent** je Entfernungskilometer. Es sei denn, es entstehen **nachweislich** höhere Kosten, die dann abgezogen werden könnten. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich und zumutbar, dann erstatten die Jobcenter nur diejenigen Kosten, die die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln verursachen würden.

Minijobs

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen, bei denen die monatliche Verdienstgrenze bis zu 400 Euro beträgt. Bis zu dieser Grenze ist das Einkommen dann steuerfrei. Minijobs entwickeln sich allerdings immer mehr zu einer **Niedriglohnfalle.** Fast 90 Prozent der insgesamt 7,3 Millionen Betroffenen arbeiten zu Niedriglöhnen, heißt es in einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung. Unternehmen nutzen Minijobs offensichtlich systematisch dazu, **Personalkosten zu drücken.**

So arbeiten 80 Prozent der insgesamt 1,2 Millionen Beschäftigten, die in Deutschland weniger als 5 Euro die Stunde erhalten, in Minijobs. Fast 90 Prozent der Minijobber erhalten Stundenlöhne von weniger als 9,76 Euro im Westen und 7,03 Euro im Osten.

Dies ist mit „objektiven Kriterien" wie z. B. einer geringeren Qualifikation nicht zu erklären. Vielmehr deutet der Befund entsprechender Studien darauf hin, dass die Arbeitgeber die speziellen Steuer- und Abgabenregelungen bei Minijobs nutzten, **um die Bruttolöhne zu drücken.**

15 Kantinenessen

Bei Mahlzeiten, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber **kostenlos oder verbilligt** anbietet, kann ggf. ein **steuerpflichtiger Sachbezug** vorliegen. Zunächst muss man wissen, dass der **Wert einer Mahlzeit** von den Behörden für 2012 **pauschal mit einheitlich 2,87 Euro** für ein Mittag- oder Abendessen und für ein Frühstück mit 1,57 Euro festgesetzt ist. Zahlen die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer selbst **weniger** als 2,87 Euro oder 1,57 Euro, so ist die **Differenz steuerpflichtig.**

Bei unentgeltlicher oder unter dem Sachbezugswert abgegebenen Mahlzeiten im Betrieb kann der so entstehende geldwerte Vorteil auch mit einem **pauschalen Steuersatz von 25 Prozent besteuert werden.**

Beispiel:
Wert einer Mahlzeit 2,87 Euro, Arbeitnehmerzahlung = 1,60 Euro; Differenz = 1,27 Euro ist steuerpflichtig. Diese Steuer kann von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber **pauschal mit 25 Prozent** des Differenzbetrages erhoben und beim Bezahlen der Mahlzeit im Preis kassiert werden. Zahlen die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer selbst so viel wie der festgesetzte Wert von 2,87 Euro oder mehr, so fällt keine Steuerpflicht an.

16 Kirchensteuer

Die **Kirchensteuersätze** betragen:

- in **Baden-Württemberg und Bayern = 8 Prozent der Lohnsteuer,**
- in **Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und im Saarland = 9 Prozent der Lohnsteuer.**

Wenn **Ehegatten verschiedene Konfessionen** haben, wird die Kirchensteuer auf beide Religionsgemeinschaften je zur Hälfte aufgeteilt mit **Ausnahme in Bayern, Bremen und Niedersachsen,** wo die volle Kirchensteuer des Beschäftigten jeweils von seiner Religionsgemeinschaft einbehalten wird. So wird auch verfahren, wenn nur **eine Arbeitnehmerin und ein Arbeitnehmer** Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, nicht aber sein Ehegatte. Ist die Lohnsteuer zahlende Arbeitnehmerin und der Lohnsteuer zahlende Arbeitnehmer **selbst in keiner** Religionsgemeinschaft, dann braucht er auch keine Kirchensteuer zu zahlen, selbst wenn der Ehegatte einer Religionsgemeinschaft angehört; allerdings wird dann in verschiedenen Bereichen mit entsprechenden Voraussetzungen ein „besonderes Kirchengeld" festgesetzt.

Bei einem **Kirchenaustritt** hört der Steuerabzug auf:

- in **Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und im Saarland** mit Ablauf des Monats der Abgabe einer wirksamen Kirchenaustrittserklärung,
- dagegen in **Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen** erst mit Ablauf des der Kirchenaustrittserklärung **folgenden Monats.**

Die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist diejenige Lohnsteuer, die sich ergibt, wenn in der Steuerklasse III ein ganzjähriger Kinderfreibetrag von 7.008 Euro und in der Steuerklasse IV ein ganzjähriger Kinderfreibetrag von 3.504 Euro für jedes Steuerkind berücksichtigt wird.

17 Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung können je nach **Grad der Behinderung** gestaffelt die folgenden Pauschbeträge steuerlich absetzen:

Tabelle 2 Pauschbeträge nach Grad der Behinderung

Grad der Behinderung	Jährlicher Pauschbetrag
25 und 30 v. H.	310 Euro
35 und 40 v. H.	430 Euro
45 und 50 v. H.	570 Euro
55 und 60 v. H.	720 Euro
65 und 70 v. H.	890 Euro
75 und 80 v. H.	1.060 Euro
85 und 90 v. H.	1.230 Euro
95 und 100 v. H.	1.420 Euro

Bei Menschen mit Behinderung, die blind oder hilflos sind, erhöht sich der Pauschalbetrag auf 3.700 Euro.

18 Kurzfristige Beschäftigung

Neben den 400 Euro-Jobs (siehe Stichwort „Geringfügige Beschäftigung", **ab Seite 17**), die im Steuerrecht als Arbeit „in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn" definiert sind, gibt es die ebenfalls im Steuerrecht (§ 40a EStG) definierte **„kurzfristige Beschäftigung"**. Eine solche kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber nur gelegentlich und nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden. Daneben darf die Dauer der Beschäftigung **18 zusammenhängende Arbeitstage** nicht übersteigen. Außerdem darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer **62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag** nicht übersteigen. Bei 18 zusammenhängenden Arbeitstagen sind das 1.116 Euro insgesamt.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, dann können die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber das Entgelt **mit 25 Prozent pauschal** und ohne Lohnsteuerkarte besteuern.

Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei der ESt-Veranlagung bzw. beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz und können nicht auf die Jahressteuer angerechnet werden.

19 Lohnersatzleistungen/Progressionsvorbehalt

Das Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter- sowie das Kranken-, Mutterschafts-, Übergangs-, Verletzten- und Elterngeld sowie die Arbeitslosenhilfe, das Eingliederungsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und die Verdienstausfallentschädigung für Wehrpflichtige sind weiterhin steuerfrei. Sie werden aber zur Festsetzung des Prozentsatzes herangezogen, mit der der während der Beschäftigungszeit erzielte Lohn besteuert wird. Dies ist der sogenannte **Progressionsvorbehalt. Streikgelder** unterliegen dem Progressionsvorbehalt **nicht!**

Das in den neuen Bundesländern ab 01.07.1991 bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlte Altersübergangsgeld ist zwar ebenfalls steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt ebenso wie das Vorruhestandsgeld.

Beispiel zum Progressionsvorbehalt
Eine verheiratete Arbeitnehmerin und ein verheirateter Arbeitnehmer beziehen **2012** ein **zu versteuerndes** Einkommen (das ist der Bruttolohn abzüglich aller Freibeträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) von 26.872 Euro und erhält außerdem noch 1.534 Euro Arbeitslosengeld. Nach der geltenden Einkommensteuertabelle (also nicht nach der Lohnsteuertabelle) für Verheiratete sind auf 26.872 Euro zu versteuerndes Einkommen 2.058 Euro Lohnsteuern zu zahlen. Das sind 7,65 Prozent des zu versteuernden Einkommens von 26.872 Euro. Unter Einbeziehung des Arbeitslosengeldes ergibt sich für den Betrag von dann 28.406 Euro eine Steuerschuld von 2.430 Euro, das sind 8,55 Prozent von 28.406 Euro.

Mit **diesem** Prozentsatz von 8,55 wird dann der zu versteuernde Lohn von 26.872 Euro belastet, so dass sich durch den Progressionsvorbehalt eine Steuerschuld von 2.297 Euro anstatt von 2.058 Euro ohne Progressionsvorbehalt ergibt. Zur Durchführung dieses Progressionsvorbehaltes erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Jahre 2011 Leistungen des Arbeitsamtes bezogen haben, zu Beginn des Jahres 2012 eine Bescheinigung über die Höhe dieser Leistungen.

20 Lohnsteuerermäßigungsantrag 2012

Der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung ist auf **amtlichem Vordruck** zu stellen und muss für das Kalenderjahr 2012 **spätestens bis zum 30**. **November 2012 beim Finanzamt** eingereicht werden.

Die Freibeträge für das Jahr 2012 werden in die **Lohnsteuerkarte 2010** eingetragen. Letzter Abgabetermin für einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das laufende Jahr ist der **30.11.2012.** Ab 2013 wird die **elektronische Lohnsteuerkarte** endlich, d. h., nach mehreren vergeblichen Anläufen, die bisherige Karte in Papierform ersetzen. Deshalb müssen alle Freibeträge dann **bis zum 30.11.2013 neu beantragt werden.**

Wer zum ersten Mal einen Ermäßigungsantrag stellt oder wenn der beantragte Freibetrag höher ist als im Vorjahr, kann nicht das Formular für den „vereinfachten Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2012" benutzen, sondern muss auf das Formular „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung" zurückgreifen.

Wenn der Freibetrag für 2012 nicht höher ist als der Freibetrag im Vorjahr oder wenn sich lediglich die Anzahl der Kinderfreibeträge geändert hat oder wenn die Steuerklasse von I auf II geändert werden soll, kann der Antrag auf dem **vereinfachten Formular** eingereicht werden.

21 Antragsveranlagung zur Einkommensteuer 2011

Beim monatlichen Lohnsteuerabzug kann aus einer Reihe von steuertechnischen Gründen auf das Jahr bezogen zuviel Lohnsteuer gezahlt worden sein. Das kann durch einen Antrag auf Einkommensteuer-veranlagung ausgeglichen werden. Eine solche **freiwillige „Antragsveranlagung",** die praktisch das Gleiche ist wie der frühere „Lohnsteuer-Jahresausgleich", kann bei demjenigen Finanzamt, in dessen Bezirk man zum Zeitpunkt der Antragstellung wohnt, beantragt werden.

Sie ist in folgenden Fällen zu empfehlen:

- wenn die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer **nicht** während des ganzen Jahres in einem Arbeitsverhältnis stand (z. B. wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit),
- wenn sich die Steuerklasse oder die Zahl der Kinder im Laufe des Jahres zugunsten des Steuerpflichtigen geändert hat,
- wenn Ehegatten jeweils die Steuerklasse IV auf der Lohnsteuerkarte stehen hatten,
- wenn eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI (bei mehreren Arbeitsverhältnissen) vorliegt und
- wenn zusätzliche Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können.

Die Abgabefrist für die freiwillige Antragsveranlagung endete früher definitiv zwei Jahre nach Ende des zu veranlagenden Jahres.

Wird diese Frist versäumt, konnte bislang die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Steuer-erstattung nicht mehr erreichen. Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofes besteht jetzt die Möglichkeit, durch die sogenannte Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand die **Antrags-veranlagung auch noch später abzugeben** (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 22.05.2006, AZ VI R 51-04).

22 Lohnsteuerklassen und Lohnsteuertabellen 2012

Die **Lohnsteuertabellen sind in Lohnsteuerklassen eingeteilt,** die je nach Familienstand, Anzahl der Dienstverhältnisse oder Wahl der Steuerklassenkombination durch Ehegatten **unterschiedlich hohe Steuerfreibeträge und steuerfreie Pauschalen** enthalten. Diese steuerfreien Beträge werden beim Lohnsteuerabzug anhand der Lohnsteuertabellen **automatisch berücksichtigt** und ermäßigen so die Lohnsteuerschuld.

Eine Unterscheidung der Steuerklassen nach Kinderzahl erfolgt nicht mehr (siehe jedoch Stichwort „Kinder-/Familienleistungsausgleich").

In den einzelnen Lohnsteuerklassen sind 2012 folgende Steuerfreibeträge enthalten:

Tabelle 3[1)] Steuerfreibeträge in den Lohnsteuerklassen

Steuerfreier Betrag für...	Enthalten in Steuerklasse	Höhe des Betrages	
		monatlich Euro	jährlich Euro
1. Arbeitnehmer-pauschbetrag	I bis V	83,33	1.000 [2)]
2. Sonderausgaben-pauschbetrag einfach	I bis V	3	36
3. Vorsorgepauschale	I bis VI	Ab 2010 neu geregelt (siehe Seite 52)	Ab 2010 neu geregelt (siehe Seite 52)
4. Der Entlastungsbetrag für Alleinziehende	II	109	1.308
5. Der Grundfreibetrag (Existenzminimum) einfach doppelt	I, II und IV III	667 1.334	8.004 16.008

1) Die Zahl der Kinder ist in der Lohnsteuertabelle und der Lohnsteuerkarte nur zur Berechnung von Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, nicht aber zur Berechnung der Lohnsteuer enthalten.
2) Die Erhöhung auf 1.000 Euro wirkt sich in 2011 voll im Dezember aus.

Man sieht deutlich: Die steuerfreien Beträge sind in den einzelnen Steuerklassen **unterschiedlich**.

Die **günstigste Steuerklasse** ist die **Steuerklasse III (Verheiratete)** und zwar insbesondere deshalb, weil nur in Steuerklasse III die günstige Besteuerung nach der **Splitting-Tabelle** stattfindet und deshalb der doppelte Grundfreibetrag berücksichtigt wird. Wegen der in den einzelnen Steuerklassen unterschiedlich hohen steuerfreien Beträge ist es natürlich sehr wichtig zu wissen, in welcher Steuerklasse man jeweils einzugruppieren ist.

Steuerklasse I

Diese Steuerklasse gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie:

- ledig oder geschieden sind,

- verheiratet sind, aber von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder wenn der Ehegatte nicht im Inland wohnt,
- verwitwet sind und der Ehegatte vor 2010 verstorben ist.

Steuerklasse II

Der **Entlastungsbetrag** ist in der Steuerklasse II **(Seite 15)** enthalten.

Steuerklasse III

In dieser **günstigsten Steuerklasse** werden **verheiratete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** besteuert, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder - falls er auch Arbeitslohn bezieht - nach der **Steuerklasse V** besteuert wird. **Verwitwete** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden nur dann und nur noch im Jahr 2012 in Steuerklasse III besteuert, wenn der Ehegatte **nach** dem 31.12.2010 verstorben ist, und beide am Todestag nicht dauernd getrennt gelebt haben. Lebt ein Ehegatte in einem Land der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), so darf dieser Ehegatte keine höheren Einkünfte als 10 Prozent des Familieneinkommens oder 8.004 Euro pro Jahr im Ausland verdienen.

Man beachte!

Der auf der Grundlage der Lohnsteuertabellen ermittelte Nettolohn ist zugleich maßgebliche Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosen-, Kranken- und Mutterschaftsgeld. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Steuerklasse V sehr ungünstig, da sie zu einem verhältnismäßig hohen Lohnsteuerabzug, entsprechend geringem Nettolohn und damit zu einem „mageren" Maßstab für die vorgenannten Sozialleistungen führt.

Ein **Wechsel der Steuerklassenkombination** kann **vor Beginn des Steuerjahres und einmal im Laufe des Jahres, spätestens aber bis zum 30. November 2012,** beantragt werden. Bei Tod oder Ausscheiden eines Ehegatten aus dem Dienstverhältnis (Arbeitslosigkeit) ist ein zweiter Steuerklassenwechsel zulässig.

Steuerklasse IV

Sie gilt für **verheiratete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,** wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, nicht dauernd getrennt leben und sich **nicht** für die Steuerklassenkombination III/V entschieden haben.

Steuerklasse V

Diese Steuerklasse tritt für einen der Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn sich der andere Ehegatte in der Steuerklasse III befindet.

Steuerklasse VI

Die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nebeneinander von **mehreren Arbeitgebern** Arbeitslohn beziehen, für das zweite und die weiteren Dienstverhältnisse.

23 Lohnsteuerklassenwahl (Steuerklassenkombination) 2012

Während bei verheirateten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern **ohne mitarbeitenden Ehegatten** nur die Steuerklasse III in Frage kommt, haben Ehegatten, die **beide** in einem Arbeitsverhältnis stehen, die Wahl zwischen den **Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV.**

Auf die im **Lohnsteuer-Jahresausgleich** (oder bei der Einkommensteuerveranlagung) schlussendlich abgerechnete **Jahressteuer** hat die Kombination keinen Einfluss, wohl aber auf die Höhe des laufenden Steuerabzugs während des Jahres.

Da die Steuerklassenkombination IV/IV bei der Veranlagung in der Regel nicht zu einer Nachzahlung führt, ist bei dieser Kombination **keine** Pflichtveranlagung vorgesehen.

Mit der Steuerklassenkombination III/V ist jedoch **stets eine Pflichtveranlagung** verbunden, weil der Lohnsteuerabzug meist nicht ganz der Jahressteuer entspricht.
Erstmals für 2011 können Arbeitnehmer-Ehegatten außerdem auch die **Steuerklasse IV mit Faktor** wählen (Faktorverfahren). Dabei tritt das Faktorverfahren **an die Stelle** der Steuerklassenkombination III/V. Der bei diesem Verfahren eingetragene **Faktor** zur Ermittlung der Lohnsteuer ist immer **kleiner als eins.** Das Faktorverfahren tritt dabei an die Stelle der Steuerklassenkombination **III/V.** Es soll gewährleisten, dass einerseits die Vorteile der Steuerklasse III in Anspruch genommen werden können, andererseits aber die Steuerklasse V nicht mit zu hohen Nachteilen verbunden ist.
Das Faktorverfahren ist mit einer **Pflichtveranlagung** verbunden.

Tabelle I **Wahl der Steuerklassen 2012**
Bei Sozialversicherungspflicht des höher verdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
1.250	526	498	3.300	2.360	2.199
1.300	601	568	3.350	2.397	2.229
1.350	685	648	3.400	2.433	2.261
1.400	778	736	3.450	2.468	2.291
1.450	875	828	3.500	2.505	2.322
1.500	1.093	1.035	3.550	2.538	2.351
1.550	1.151	1.090	3.600	2.575	2.384
1.600	1.213	1.148	3.650	2.611	2.414
1.650	1.279	1.210	3.700	2.647	2.445
1.700	1.345	1.276	3.750	2.680	2.474
1.750	1.382	1.317	3.800	2.717	2.507
1.800	1.414	1.348	3.850	2.757	2.542
1.850	1.444	1.376	3.900	2.800	2.578
1.900	1.472	1.403	3.950	2.844	2.616
1.950	1.501	1.430	4.000	2.890	2.656
2.000	1.527	1.456	4.050	2.937	2.696
2.050	1.568	1.495	4.100	2.987	2.739
2.100	1.608	1.533	4.150	3.038	2.783
2.150	1.640	1.564	4.200	3.092	2.830
2.200	1.671	1.593	4.250	3.146	2.877
2.250	1.705	1.623	4.300	3.206	2.929
2.300	1.736	1.653	4.350	3.264	2.980
2.350	1.769	1.684	4.400	3.326	3.033

Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozial-versicherungs-pflicht	Sozial-versicherungs-freiheit		Sozial-versicherungs-pflicht	Sozial-versicherungs-freiheit
1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
2.400	1.800	1.715	4.450	3.394	3.091
2.450	1.836	1.746	4.500	3.460	3.149
2.500	1.868	1.772	4.550	3.535	3.212
2.550	1.896	1.796	4.600	3.614	3.283
2.600	1.923	1.820	4.650	3.693	3.350
2.650	1.947	1.843	4.700	3.783	3.428
2.700	1.971	1.862	4.750	3.873	3.509
2.750	1.992	1.879	4.800	3.967	3.600
2.800	2.013	1.898	4.850	4.070	3.698
2.850	2.046	1.925	4.900	4.188	3.809
2.900	2.078	1.954	4.950	4.323	3.938
2.950	2.115	1.986	5.000	4.496	4.106
3.000	2.150	2.017	5.050	4.759	4.355
3.050	2.185	2.046	5.100	-	-
3.100	2.219	2.077	5.150	-	-
3.150	2.255	2.108	5.200	-	-
3.200	2.292	2.139	5.250	-	-
3.250	2.326	2.169	5.300	-	-

*) nach Abzug etwaiger Freibeträge

Tabelle II Wahl der Steuerklassen 2012
Bei Sozialversicherungsfreiheit des höher verdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozial-versicherungs-pflicht	Sozial-versicherungs-freiheit		Sozial-versicherungs-pflicht	Sozial-versicherungs-freiheit
1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
1.250	632	598	3.300	2.834	2.608
1.300	715	677	3.350	2.880	2.647
1.350	809	766	3.400	2.927	2.688
1.400	1.059	1.002	3.450	2.976	2.730
1.450	1.117	1.058	3.500	3.027	2.774
1.500	1.180	1.117	3.550	3.079	2.819
1.550	1.247	1.180	3.600	3.134	2.867
1.600	1.318	1.248	3.650	3.190	2.915
1.650	1.363	1.296	3.700	3.250	2.967

Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A*) Euro	Monatlicher Arbeitslohn B*) in Euro bei ... des geringer verdienenden Ehegatten	
	Sozial-versicherungs-pflicht	Sozial-versicherungs-freiheit		Sozial-versicherungs-pflicht	Sozial-versicherungs-freiheit
1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
1.700	1.397	1.332	3.750	3.312	3.021
1.750	1.433	1.365	3.800	3.377	3.077
1.800	1.470	1.400	3.850	3.447	3.136
1.850	1.507	1.435	3.900	3.520	3.200
1.900	1.549	1.477	3.950	3.597	3.266
1.950	1.604	1.529	4.000	3.677	3.336
2.000	1.663	1.586	4.050	3.766	3.412
2.050	1.727	1.645	4.100	3.857	3.495
2.100	1.793	1.706	4.150	3.952	3.584
2.150	1.854	1.761	4.200	4.054	3.683
2.200	1.916	1.813	4.250	4.173	3.795
2.250	1.972	1.863	4.300	-	3.924
2.300	2.027	1.909	4.350	-	4.085
2.350	2.077	1.953	4.400	-	4.319
2.400	2.125	1.995	4.450	-	-
2.450	2.169	2.034	4.500	-	-
2.500	2.214	2.071	4.550	-	-
2.550	2.252	2.104	4.600	-	-
2.600	2.289	2.136	4.650	-	-
2.650	2.326	2.168	4.700	-	-
2.700	2.363	2.200	4.750	-	-
2.750	2.401	2.232	4.800	-	-
2.800	2.439	2.266	4.850	-	-
2.850	2.477	2.298	4.900	-	-
2.900	2.516	2.332	4.950	-	-
2.950	2.552	2.364	5.000	-	-
3.000	2.592	2.399	5.050	-	-
3.050	2.629	2.431	5.100	-	-
3.100	2.667	2.463	5.150	-	-
3.150	2.708	2.498	5.200	-	-
3.200	2.748	2.533	5.250	-	-
3.250	2.790	2.570	5.300	-	-

*) nach Abzug etwaiger Freibeträge

Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte sozialversicherungspflichtig ist;
die **Tabelle II** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte sozialversicherungsfrei ist.

Beide **Tabellen** gehen vom monatlichen Arbeitslohn A*) des höher verdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B*) des geringverdienenden Ehegatten angegeben, der bei einer Steuerklassenkombination III (für den Höherverdienenden) und V (für den Geringverdienenden) nicht überschritten werden darf, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringverdienende Ehegatte sozialversicherungspflichtig ist; ist der geringverdienende Ehegatte sozialversicherungsfrei, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringverdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der **Tabellen** in Betracht kommenden Betrag, so führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug als die Steuerklassenkombination III/V.

Beispiele:

1. Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide in allen Zweigen sozialversichert, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 Euro und 1.700 Euro. Da der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höher verdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der **Tabelle I** ausgewiesenen Betrag von 2.150 Euro nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.

   Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle 2012:

   a) Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse III — 236,50 Euro
      für 1.700 Euro nach Steuerklasse V — 347,50 Euro
      insgesamt also — **584,00 Euro**

   b) Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse IV — 470,75 Euro
      für 1.700 Euro nach Steuerklasse IV — 148,83 Euro
      insgesamt also — **615,58 Euro.**

2. Würde der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten 2.500 Euro betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

   Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle 2012:

   a) Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse III — 236,50 Euro
      für 2.500 Euro nach Steuerklasse V — 605,66 Euro
      insgesamt also — **842,16 Euro**

   b) Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse IV — 470,75 Euro
      für 2.500 Euro nach Steuerklasse IV — 339,41 Euro
      insgesamt also — **810,16 Euro**

24 Minderungstabelle

Alle kindbezogenen Freibeträge, also z. B. der Kinderfreibetrag zur Abdeckung des sächlichen Existenzminimums sowie der Freibetrag zur Abdeckung des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfes des Kindes, können sich auf ein Viertel, zwei Viertel oder drei Viertel des Normalbetrages ermäßigen. Dasselbe gilt für die Grenze der eigenen Einkünfte des Kindes in Höhe von 8.004 Euro, bei deren Überschreiten die kindbezogenen Vorteile wegfallen. Neben den Ländergruppen von Wohnsitzstaaten der Kinder mit Minderung der Beträge gibt es noch die Ländergruppe 1, in der keine Minderung erfolgt.

Die Einteilung der vier Ländergruppen erfolgt in einer sog. **Minderungstabelle,** die folgendes Bild zeigt:

Tabelle 4 Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse, Ländergruppeneinteilung

in voller Höhe	mit 3/4	mit 1/2	mit 1/4
Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	**2**	**3**	**4**
Andorra	Bahamas	**Algerien**	Afghanistan
Australien	Bahrain	Antigua und Barbuda	Ägypten
Belgien	Barbados	**Äquatorialguinea**	Albanien
Brunei Darussalam	Estland	Argentinien	Angola
Dänemark	Korea, Republik	**Aserbaidschan**	Armenien
Finnland	**Kroatien**	**Bosnien und Herzegowina**	Äthiopien
Frankreich	Malta	Botsuana	Bangladesch
Griechenland	Oman	Brasilien	Belize
Hongkong	Portugal	Bulgarien	Benin
Insel Man/Isle of Man	Saudi Arabien	Chile	Bhutan
Irland	Slowakische Republik	Cookinseln	Bolivien
Island	Slowenien	Costa Rica	Burkina Faso
Israel	Taiwan	Dominica	Burundi
Italien	Trinidad und Tobago	**Dominikanische Republik**	China (VR)
Japan	Tschechische Republik	Gabun	Dschibuti
Kaiman-Inseln	Turks- und Caicos-Inseln	Grenada	Ecuador
Kanada	**Ungarn**	**Iran, Islamische Republik**	Elfenbeinküste/ Côte d'Ivoire
Kanalinseln bzw. Normannische Inseln/Channel Islands		**Jamaika**	El Salvador
Katar		Kasachstan	Eritrea
Kuwait		**Kolumbien**	Fidschi
Liechtenstein		**Kuba**	Gambia
Luxemburg		Lettland	Georgien
Macau		Libanon	Ghana
Monaco		Libysch-Arabische Dschamahirija/Libyen	Guatemala
Neuseeland		Litauen	Guinea
Niederlande		Malaysia	Guinea-Bissau
Norwegen		Mauritius	Guyana
Österreich		**Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik**	Haiti

in voller Höhe	mit 3/4	mit 1/2	mit 1/4
Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	**2**	**3**	**4**
Palästinensische Gebiete		Mexiko	Honduras
San Marino		Montenegro	Indien
Schweden		**Namibia**	Indonesien
Schweiz		Nauru	Irak
Singapur		Niue	Jemen
Spanien		Palau	Jordanien
Vereinigte Arabische Emirate		Panama	Kambodscha
Vereinigte Staaten		Polen	Kamerun
Vereinigtes Königreich		Rumänien	Kap Verde
Zypern		Russische Föderation	Kenia
		Serbien	Kirgisistan
		Seychellen	Kiribati
		St. Kitts und Nevis	Komoren
		St. Lucia	Kongo, Republik
		St. Vincent und die Grenadinen	Kongo, Demokratische Republik
		Südafrika	Korea, Demokratische VR
		Suriname	Kosovo
		Türkei	Laos, Demokratische VR
		Uruguay	Lesotho
		Venezuela	Liberia
		Weißrussland/Belarus	Madagaskar
			Malawi
			Malediven
			Mali
			Marokko
			Marshallinseln
			Mauretanien
			Mikronesien, Föderierte Staaten von
			Moldau, Republik/Moldawien
			Mongolei
			Mosambik
			Myanmar
			Nepal
			Nicaragua
			Niger
			Nigeria
			Pakistan
			Papua Neuguinea
			Paraguay
			Peru
			Philippinen
			Ruanda
			Salomonen

in voller Höhe	mit 3/4	mit 1/2	mit 1/4
Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	**2**	**3**	**4**
			Sambia
			Samoa
			São Tomé und Príncipe
			Senegal
			Sierra Leone
			Simbabwe
			Somalia
			Sri Lanka
			Sudan
			Swasiland
			Syrien, Arabische Republik
			Tadschikistan
			Tansania, Vereinigte Republik
			Thailand
			Timor-Leste
			Togo
			Tonga
			Tschad
			Tunesien
			Turkmenistan
			Tuvalu
			Uganda
			Ukraine
			Usbekistan
			Vanuatu
			Vietnam
			Zentralafrikanische Republik

Quelle: Bundesministerium der Finanzen
In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist die Ländergruppeneinteilung ab dem Veranlagungszeitraum 2012 überarbeitet worden. Änderungen gegenüber dem Jahr 2010 sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Kindergeld wird grundsätzlich ohnehin nur für Kinder bezahlt, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Schweiz, Island und Norwegen) haben.

25 Parteibeträge und Parteispenden

Parteibeiträge und Parteispenden können bis zu 825 Euro bei Ledigen bzw. Unverheirateten und 1.650 Euro bei Verheirateten im Jahr abgezogen werden und zwar mit der Hälfte des Beitrags **direkt von der Steuerschuld.** Bei einem Mitgliedsbeitrag von z. B. 825 Euro jährlich ermäßigt sich die Steuerschuld um 412,50 Euro.

Es kann also auf diese Weise ein Mitgliedsbeitrag von 1.650 Euro bei Ledigen und 3.300 Euro bei Verheirateten mit 825 Euro bzw. 1.650 Euro von der Steuerschuld abgesetzt werden. Übersteigen die Beiträge oder Spenden an politische Parteien die Beträge von 825 Euro bzw. 1.650 Euro, dann können diese übersteigenden Beträge bis zu 1.650 Euro bei Ledigen und bis zu 3.300 Euro bei Verheirateten zusätzlich als **Sonderausgaben** abgesetzt werden.

26 Reisekosten

Systemwechsel bei Reisekosten ab 2008

Am 11.05.2005 gab es **fünf BFH-Urteile,** die bis auf die einschränkende 30 km-Entfernung bei Einsatzwechseltätigkeit im Wesentlichen schon in den Jahren 2006 und 2007 beim Reisekostenrecht angewendet wurden. Zum Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte gab es am 9. Juni 2011 ein weiteres BFH-Urteil.

Ab dem Jahr 2008 fanden diese Urteile Eingang in einen **kompletten Systemwechsel beim steuerlichen Reisekostenrecht** in den **Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2008.**

Eckwerte der Reform des Reisekostenrechtes

1. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit. Das alles wird **zusammengefasst in dem Begriff Auswärtstätigkeit mit einheitlichen Regelungen.**

2. Der seit Jahrzehnten immer wieder streitanfällige Begriff der **Dienstreise wurde abgeschafft.**

3. Der BFH hat in seinen Urteilen zur **regelmäßigen Arbeitsstätte** bei mehreren Tätigkeitsstätten vom 9. Juni 2011 entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte je Arbeitsverhältnis innehaben kann (Rechtsprechungsänderung). In Fällen, in denen bisher mehrere regelmäßige Arbeitsstätten angenommen wurden, ist die Entfernungspauschale nunmehr nur für Fahrten zwischen Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte anzusetzen; für die übrigen Fahrten können Werbungskosten nach den Grundsätzen einer Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden.

   Die Grundsätze der Urteile sind in allen offenen Fällen allgemein anzuwenden. Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs ist bei der Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte Folgendes zu beachten:

   In der Regel ist von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer auf Grund der dienstrechtlichen/arbeitsvertraglichen Festlegungen

   - einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder
   - in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
     - arbeitstäglich,
     - je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
     - mindestens 20 Prozent seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

   tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

Wird im Einzelfall hiervon abweichend geltend gemacht, dass entsprechend den Grundsätzen der oben genannten Entscheidungen des BFH eine andere betriebliche Einrichtung der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, ist dies anhand des inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

4. Die einschränkende 30 km-Entfernung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte bei Einsatzwechseltätigkeit wird abgeschafft. Das heißt: Auch bei kürzeren Entfernungen als 30 km fallen **Reisekosten** an und es können **0,30 Euro je Fahrtkilometer** bzw. die Vollkostenrechnung bei PKW-Benutzung geltend gemacht werden.

5. Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten sind steuerlich für die Auswärtstätigkeit **einheitlich geregelt.**

6. Auch die **doppelte Haushaltführung** wurde weitgehend wie die Auswärtstätigkeit geregelt. Mit dem **einen Unterschied,** dass für **wöchentliche Heimfahrten** nicht 0,30 Euro **je Fahrtkilometer,** sondern nur **je Entfernungskilometer** (also pro zwei gefahrene Kilometer) zum Zuge kommen.

Ein BFH-Urteil
Am 9. und 10. Juli 2008 hat der BFH zu der Frage, wann eine **regelmäßige Arbeitsstätte** vorliegt, entschieden, dass die betriebliche Einrichtung eines **Kunden der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers** ist. Auch, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei dem Kunden längerfristig eingesetzt ist.

Beispiel:
Eine/ein unbefristet beschäftigte/beschäftigter Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer wird von einer **Zeitarbeitsfirma** einem Kunden als kaufmännische/kaufmännischer Mitarbeiterin/Mitarbeiter überlassen. Der Überlassungsvertrag enthält keine zeitliche Befristung („bis auf Weiteres").

In diesem Fall liegt beim Kunden **keine** regelmäßige Arbeitsstätte in der außerbetrieblichen Einrichtung vor. Vielmehr befindet sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in Auswärtstätigkeit.
Etwas **Anderes** gilt, wenn eine Arbeitnehmerin und ein Arbeitnehmer von einem Arbeitnehmerverleiher (Arbeitgeberin/Arbeitgeber) für die gesamte Dauer ihres/seines Arbeitsverhältnisses zum Verleiher dem Entleiher zur Tätigkeit in dessen betrieblicher Einrichtung überlassen oder mit dem Ziel der späteren Anstellung beim Entleiher bzw. Kunden eingestellt wird. Hier kann nicht von einer Auswärtstätigkeit in Form der Tätigkeit an typischerweise ständig wechselnden Einsatzstellen ausgegangen werden.

Lagert ein Automobilunternehmen allerdings einen Teil der in der Montage beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **an eine Leiharbeitsfirma** aus, die ihrerseits die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **wieder an das Automobilunternehmen** entleiht, dann bleibt das Automobilunternehmen weiterhin die regelmäßige Arbeitsstätte der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Ein steuerfreier Reisekostenersatz ist **nicht möglich.**

Die Regelungen im Detail

Auswärtstätigkeit und Verpflegungsmehraufwendungen

Für Verpflegungsmehraufwendungen gelten die folgenden **steuerfreien Pauschalbeträge:**

- bei einer ganztägigen Abwesenheit von 24 h **= 24 Euro täglich;**
- bei einer Abwesenheit von weniger als 24 h, aber mindestens 14 h = **12 Euro;**
- bei einer Abwesenheit bei weniger als 14 h, aber mindestens 8 h = **6 Euro.**

Die Pauschalbeträge haben Abgeltungscharakter, d. h., ein Einzelnachweis höherer Verpflegungsmehraufwendungen ist nicht möglich. Maßgebend ist in jedem Fall die **Abwesenheit vom ersten Wohnsitz (Heimatwohnung).**

Bei einer länger dauernden Auswärtstätigkeit an ein und derselben Einsatzstelle wird Verpflegungsmehraufwand **steuerlich nur für die ersten drei Monate** anerkannt. Sucht eine Arbeitnehmerin und ein Arbeitnehmer eine Einsatzstelle allerdings **an nicht mehr als zwei Arbeitstagen in der Woche** auf, dann addieren sich diese jeweils zweitägigen Einsätze **nicht.**

Eine **neue Dreimonatsfrist** beginnt immer dann an ein und demselben Ort, wenn die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer ihre/seine Tätigkeit dort für mindestens vier Wochen unterbricht. Allerdings zählen dabei krankheits- oder urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht. Das heißt, die Dreimonatsfrist läuft dann weiter.

Auswärtstätigkeit und Fahrtkosten

Fahrtkosten können bei Auswärtstätigkeit und Einsatz des eigenen PKW **einheitlich mit 0,30 Euro je Fahrtkilometer** von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder von der Arbeitnehmerin und vom Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Für folgende Fahrzeuge gelten **eigene Kilometerpauschalen:**

– Motorrad/Motorroller	0,13 Euro
– Moped/Mofa	0,08 Euro
– Fahrrad	0,05 Euro

Alle Kilometersätze gelten für jeden gefahrenen Kilometer und nicht für Entfernungskilometer. Mit den Sätzen sind **alle Fahrtkosten** einschließlich der durch die Mitnahme von Gepäck verursachten Aufwendungen und einer bei einem Fahrzeugleasing gegebenenfalls bei Leasingbeginn zu erbringenden Sonderzahlungen abgegolten. Dagegen können z. B. Park- und Straßenbenutzungsgebühren, außergewöhnliche Kosten wie etwa Unfallkosten oder Aufwendungen infolge eines Diebstahls sowie Aufwendungen für eine Insassen- und Unfallversicherung **neben den Kilometersätzen** berücksichtigt werden. Für die Mitnahme jeder weiteren, an der Auswärtstätigkeit teilnehmenden Person im eigenen Kraftwagen erhöht sich der Kilometersatz um 0,02 Euro oder bei Mitnahme auf dem Motorrad/Motorroller um **0,01 Euro.**

Statt der festen Kilometersätze kann auch aufgrund der für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelten Gesamtkosten **errechnete tatsächliche Kilometersatz** angesetzt werden.

Bei **öffentlichen Verkehrsmitteln** ist der entrichtete Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge abziehbar.

Bei Benutzung eines **firmeneigenen PKW** fällt grundsätzlich **kein geldwerter Vorteil** mehr im Rahmen einer Auswärtstätigkeit an.

Nur für die **völlig private Nutzung** eines firmeneigenen PKW werden jährlich ein Prozent des Listenpreises vom PKW als geldwerter Vorteil besteuert.

Bei Benutzung eines firmeneigenen PKW kann es aber bei Fahrten zwischen dem Betrieb und der Wohnung zu einem geldwerten Vorteil kommen, der dann mit 0,03 Prozent des Listenpreises je **Entfernungskilometer** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Monat zu ermitteln und zu besteuern ist.

Bei den **Fahrtkosten** erhält die neue Definition der **regelmäßigen Arbeitsstätte** für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer künftig sicherlich eine **wichtige Bedeutung:**

Wird die Fahrt von der **auswärtigen Einsatzstelle zur Wohnung** im Betrieb unterbrochen, dann gilt nur die Fahrt zwischen der Einsatzstelle und dem Betrieb als Fahrt in Rahmen einer **Auswärtstätigkeit.** Während die Fahrt vom Betrieb zur Wohnung als **Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** gilt, mit der Folge, dass die Kilometerpauschale von 0,30 Euro nur je Entfernungskilometer beim eigenen PKW gilt bzw. mit der Folge, dass ein **geldwerter Vorteil** von 0,03 Prozent des Listenpreises je Entfernungskilometer pro Monat bei Einsatz eines Firmenwagens als geldwerter Vorteil besteuert werden muss.

Auswärtstätigkeit und Übernachtungskosten

Für Übernachtungskosten können die **tatsächlichen Kosten** als Werbungskosten von den Arbeitnehmerinnen und den Arbeitnehmern abgesetzt oder von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

Die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber können aber auch statt der tatsächlich anfallenden Kosten einen **Pauschbetrag von 20 Euro je Übernachtung im Inland steuerfrei erstatten.** Ersetzen die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber pauschal weniger als 20 Euro, dann kann die Differenz **nicht** als Werbungskosten von der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer geltend gemacht werden.

Wird in der Rechnung nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht separat feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten **- für das Frühstück um 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent des maßgebenden Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden zu kürzen.**

Der vorgenannte steuerfreie Pauschbetrag von 20 Euro je Übernachtung darf nicht steuerfrei erstattet werden, wenn der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer die Unterkunft von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde oder wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer auswärts durch Veranlassung ihres/seines Arbeitgebers unentgeltlich übernachten kann.

Doppelte Haushaltführung

Eine **doppelte Haushaltführung** liegt dann vor, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem sie/er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort auch übernachtet und wenn diese Tätigkeit **nicht als Auswärtstätigkeit anzusehen ist.**

Die genannten Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt bei einem Wechsel des Beschäftigungsortes aufgrund einer **Versetzung** oder des Wechsels des Dienstverhältnisses oder der **erstmaligen Begründung** eines Dienstverhältnisses.

Für die steuerliche Behandlung von Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten gelten in den ersten drei Monaten dieselben Regelungen wie bei einer Auswärtstätigkeit, einschließlich der Möglichkeit einer Pauschale von 20 Euro je Übernachtung.

Für die Folgezeit werden Verpflegungsmehraufwendungen nicht anerkannt und Übernachtungskosten entweder mit einer Pauschale von 8 Euro je Übernachtung oder in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls. Dazu gehören die Kosten für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort (Miete, Nebenkosten, z. T. Einrichtungsgegenstände und Reinigungskosten).

Die Fahrtkosten können entweder mit 0,30 Euro **je Fahrtkilometer** oder in Höhe der tatsächlich ermittelten Kilometerkosten (Vollkosten) für die erste Fahrt zum auswärtigen Beschäftigungsort und für die letzte Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort angesetzt werden.

Für jeweils eine **Heimfahrt wöchentlich** kann die Pendlerpauschale von 0,30 Euro je **Entfernungskilometer** (also je Doppelkilometer Hin- und Rückfahrt) als Werbungskosten angesetzt oder ggf. von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

BFH-Urteil vom 5. März 2009:
Eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltführung liegt auch dann vor, wenn eine Steuerpflichtige/ein Steuerpflichtiger seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und er daraufhin in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründet, um von dort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgehen zu können.

Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland

Bei einer **Auswärtstätigkeit im Ausland** gibt es besondere Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten. Wobei Übernachtungskosten alternativ auch per Einzelnachweis geltend gemacht werden können. Diese Pauschbeträge werden in einer **besonderen Tabelle** für die einzelnen Länder zusammengestellt. Für die in der folgenden **Tabelle** nicht erfassten Länder ist der für **Luxemburg** geltende jeweilige Pauschbetrag maßgebend. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das **Mutterland** geltende Pauschbetrag maßgebend.

Übernachtungskosten im Ausland können von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht mehr mit den länderspezifischen Übernachtungspauschbeträgen als Werbungskosten abgezogen werden, sondern nur noch in **tatsächlich entstandener Höhe,** die durch geeignete Belege nachzuweisen ist. Eine **steuerfreie Erstattung** durch die Arbeitgeberin und den Arbeitgeber auf Basis der länderspezifischen Pauschbeträge ist allerdings weiterhin möglich.

Tabelle 5 Übersicht über die 01. Januar 2012 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten (Ausland)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Afghanistan	30	20	10	95
Ägypten	30	20	10	50
Äthiopien	30	20	10	175
Albanien	23	16	8	110
Algerien	**39**	**26**	**13**	**190**
Andorra	32	21	11	82
Angola	71	48	24	190
Antigua und Barbuda	42	28	14	85
Argentinien	36	24	12	125
Armenien	24	16	8	90
Aserbaidschan	**40**	**27**	**14**	**120**
Australien				
- Melbourne	42	28	14	105
- Sydney	42	28	14	115
- im Übrigen	42	28	14	100
Bahrain	36	24	12	70
Bangladesch	30	20	10	75
Barbados	42	28	14	110
Belgien	42	28	14	100
Benin	**41**	**28**	**14**	**90**
Bolivien	24	16	8	**70**
Bosnien und Herzegowina	24	16	8	70
Botsuana	33	22	11	105
Brasilien				
- Brasilia	**53**	**36**	**18**	**160**
- Rio de Janeiro	**47**	**32**	**16**	**145**
- Sao Paulo	**53**	**36**	**18**	**120**
- im Übrigen	**54**	**36**	**18**	**110**
Brunei	36	24	12	85
Bulgarien	22	15	8	72
Burkina Faso	**36**	**24**	**12**	**100**
Burundi	35	24	12	75
Chile	38	25	13	80
China				
- Chengdu	32	21	11	85
- Hongkong	**62**	**41**	**21**	**170**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pausch-betrag für Über-nachtungs-kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
- Peking	39	26	13	115
- Shanghai	42	28	14	140
- im Übrigen	33	22	11	80
Costa Rica	32	21	11	60
Cotê d'Ivoire	**54**	**36**	**18**	**145**
Dänemark	**60**	**40**	**20**	**150**
Dominica	36	24	12	80
Dominikanische Republik	30	20	10	100
Dschibuti	**48**	**32**	**16**	**160**
Ecuador	39	26	13	**55**
El Salvador	36	24	12	65
Eritrea	30	20	10	110
Estland	27	18	9	85
Fidschi	32	21	11	57
Finnland	45	30	15	150
Frankreich				
- Paris[1)]	48	32	16	100
- Straßburg	39	26	13	75
- im Übrigen	39	26	13	100
Gabun	**60**	**40**	**20**	**135**
Gambia	18	12	6	70
Georgien	30	20	10	**80**
Ghana	**38**	**25**	**13**	**130**
Grenada	36	24	12	105
Griechenland				
- Athen	**57**	**38**	**19**	**125**
- im Übrigen	36	24	12	120
Guatemala	33	22	11	90
Guinea	**38**	**25**	**13**	**110**
Guinea-Bissau	30	20	10	60
Guyana	36	24	12	90
Haiti	48	32	16	105
Honduras	**35**	**24**	**12**	**115**
Indien				
- Chennai	30	20	10	135
- Kalkutta	33	22	11	120
- Mumbai	35	24	12	150
- Neu Delhi	35	24	12	130

[1)] sowie die Departements 92 [Hauts-de-Seine], 93 [Seine-Denis] und 94 [Val-de-Marne]

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pausch-betrag für Über-nachtungs-kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
- im Übrigen	30	20	10	120
Indonesien	39	26	13	110
Iran	30	20	10	120
Irland	42	28	14	**90**
Island	**53**	**36**	**18**	**105**
Israel	**59**	**40**	**20**	**175**
Italien				
- Mailand	36	24	12	140
- Rom	36	24	12	108
- im Übrigen	36	24	12	100
Jamaika	48	32	16	**145**
Japan				
- Tokio	51	34	17	130
- im Übrigen	51	34	17	90
Jemen	24	16	8	95
Jordanien	36	24	12	85
Kambodscha	36	24	12	85
Kamerun				
- Jaunde	41	28	14	115
- im Übrigen	41	28	14	90
Kanada				
- Ottawa	36	24	12	105
- Toronto	41	28	14	135
- Vancouver	36	24	12	125
- im Übrigen	36	24	12	100
Kap Verde	30	20	10	55
Kasachstan	30	20	10	**100**
Katar	45	30	15	100
Kenia	36	24	12	120
Kirgisistan	18	12	6	70
Kolumbien	24	16	8	55
Kongo, Republik	57	38	19	113
Kongo, Demokratische Republik	60	40	20	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	42	28	14	90
Korea, Republik	66	44	22	180
Kosovo	**26**	**17**	**9**	**65**
Kroatien	29	20	10	57
Kuba	**48**	**32**	**16**	80

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pausch-betrag für Über-nachtungs-kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Kuwait	42	28	14	130
Laos	27	18	9	**65**
Lesotho	24	16	8	70
Lettland	18	12	6	80
Libanon	40	27	14	80
Libyen	45	30	15	100
Liechtenstein	47	32	16	82
Litauen	27	18	9	100
Luxemburg	39	26	13	87
Madagaskar	35	24	12	120
Malawi	**39**	**26**	**13**	**110**
Malaysia	**36**	**24**	**12**	**100**
Malediven	38	25	13	93
Mali	**40**	**27**	**14**	**125**
Malta	30	20	10	90
Marokko	42	28	14	**105**
Mauretanien	36	24	12	85
Mauritius	48	32	16	140
Mazedonien	24	16	8	95
Mexiko	36	24	12	110
Moldau, Republik	18	12	6	**100**
Monaco	41	28	14	52
Mongolei	**30**	**20**	**10**	**80**
Montenegro	29	20	10	95
Mosambik	30	20	10	80
Myanmar	**46**	**31**	**16**	**45**
Namibia	29	20	10	85
Nepal	32	21	11	72
Neuseeland	36	24	12	95
Nicaragua	30	20	10	100
Niederlande	**60**	**40**	**20**	**115**
Niger	**36**	**24**	**12**	**70**
Nigeria	**60**	**40**	**20**	**220**
Norwegen	72	48	24	170
Österreich				
- Wien	36	24	12	93
- im Übrigen	36	24	12	70
Oman	48	32	16	120
Pakistan				

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pausch-betrag für Über-nachtungs-kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
- Islamabad	24	16	8	150
- im Übrigen	24	16	8	70
Panama	45	30	15	110
Papua-Neuguinea	36	24	12	90
Paraguay	24	16	8	50
Peru	**38**	**25**	**13**	**140**
Philippinen	30	20	10	90
Polen				
- Warschau, Krakau	30	20	10	90
- im Übrigen	24	16	8	70
Portugal				
- Lissabon	36	24	12	95
- im Übrigen	33	22	11	95
Ruanda	**36**	**24**	**12**	**135**
Rumänien				
- Bukarest	26	17	9	100
- im Übrigen	27	18	9	80
Russische Föderation				
- Moskau (außer Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	48	32	16	135
- Moskau (Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	33	22	11	0 [2)]
- St. Petersburg	36	24	12	110
- im Übrigen	36	24	12	80
Sambia	36	24	12	95
Samoa	29	20	10	57
São Tomé - Príncipe	42	28	14	75
San Marino	41	28	14	77
Saudi-Arabien				
- Djidda	48	32	16	80
- Riad	48	32	16	95
- im Übrigen	47	32	16	80
Schweden	**72**	**48**	**24**	**165**
Schweiz				
- Bern	42	28	14	115
- Genf	51	34	17	110
- im Übrigen	42	28	14	110

[2)] Soweit diese Wohnungen gegen Entgelt angemietet werden, können 135 Euro angesetzt werden.

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pausch-betrag für Über-nachtungs-kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Senegal	42	28	14	**130**
Serbien	30	20	10	90
Sierra Leone	36	24	12	90
Simbabwe	**47**	**32**	**16**	**135**
Singapur	48	32	16	120
Slowakische Republik	24	16	8	130
Slowenien	30	20	10	95
Spanien				
- Barcelona, Madrid	36	24	12	150
- Kanarische Inseln	36	24	12	90
- Palma de Mallorca	36	24	12	125
- im Übrigen	36	24	12	105
Sri Lanka	24	16	8	60
St. Kitts und Nevis	36	24	12	100
St. Lucia	45	30	15	105
St. Vincent und die Grenadinen	36	24	12	110
Sudan	32	21	11	120
Südafrika				
- Kapstadt	30	20	10	90
- im Übrigen	30	20	10	80
Suriname	30	20	10	75
Syrien	**38**	**25**	**13**	**140**
Tadschikistan	24	16	8	50
Taiwan	39	26	13	110
Tansania	**39**	**26**	**13**	**165**
Thailand	32	21	11	120
Togo	33	22	11	80
Tonga	32	21	11	36
Trinidad und Tobago	**59**	**40**	**20**	**145**
Tschad	48	32	16	140
Tschechische Republik	24	16	8	97
Türkei				
- Izmir, Istanbul	41	28	14	100
- im Übrigen	42	28	14	70
Tunesien	33	22	11	**80**
Turkmenistan	28	19	10	60
Uganda	33	22	11	130
Ukraine	36	24	12	85
Ungarn	30	20	10	75

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pausch-betrag für Über-nachtungs-kosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Uruguay	36	24	12	70
Usbekistan	30	20	10	60
Vatikanstaat	36	24	12	108
Venezuela	**48**	**32**	16	**180**
Vereinigte Arabische Emirate	42	28	14	145
Vereinigte Staaten von Amerika				
- Atlanta	**40**	**27**	**14**	**115**
- Boston	**42**	**28**	**14**	**190**
- Chicago	**44**	**29**	**15**	**95**
- Houston	**38**	**25**	**13**	110
- Los Angeles	**50**	**33**	**17**	**135**
- Miami	48	32	16	**120**
- New York City	**48**	**32**	**16**	**215**
- San Francisco	**41**	**28**	**14**	**110**
- Washington, D. C.	**40**	**27**	**14**	**205**
- im Übrigen	36	24	12	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland				
- Edinburgh	42	28	14	170
- London	60	40	20	152
- im Übrigen	42	28	14	110
Vietnam	36	24	12	125
Weißrussland	24	16	8	100
Zentralafrikanische Republik	29	20	10	52
Zypern	**39**	**26**	**13**	**90**

Quelle: Bundesministerium der Finanzen
(Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2010 - BStBl 2009 I Seite 1601 - in Fettdruck)

27 Renten

Rentenbesteuerung ab 2005

Ab dem Jahr 2005 unterliegen alle gesetzlichen Renten und vergleichbare Renten nach dem Alterseinkünftegesetz **zu 50 Prozent der Besteuerung.** Dies gilt für alle Rentner/-innen, die bereits vor 2005 Rente bezogen haben **(„Bestandsrenten")** oder ab dem Jahr 2005 erstmalig Rente beziehen **(„Neufälle").**

Der **Besteuerungsanteil** wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang **ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 Prozentpunkte** angehoben, so dass bei dem Neurentnerjahrgang des Jahres 2020 schließlich 80 Prozent dieser Renten aus Altersvorsorgeverträgen der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

Von 2020 bis 2040 steigt der Besteuerungsanteil **langsamer – nämlich jährlich um einen Prozentpunkt**. Nach Ablauf der Übergangszeit im Jahre 2040 **werden Renten und Beamtenpensionen dann steuerlich gleich behandelt**. Dies ist eine unumgängliche Auflage des **Bundesverfassungsgerichtes.**

Der sich anhand dieser Prozentsätze jeweils ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird **auf Dauer festgeschrieben,** d. h., jeder Jahrgang behält **„seinen" Festbetrag,** der von der Besteuerung ausgeschlossen bleibt.

Die Entwicklung der Prozentsätze bis zum Jahr 2040 geht aus folgender, in § 22 EStG vorgegebener **Tabelle** hervor:

Tabelle 6 Steuerbarer Anteil der Rente je neuen Rentenjahrgang

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Über Dreiviertel der Rentner sind von den erwähnten Änderungen nicht betroffen.

Nach dem Gesetz sind die Bestandsrenten und Neufälle des Jahres 2005 bis zu einer Rente von **rund 18.900 Euro/Jahr (rund 1.575 Euro/Monat) für Alleinstehende** grundsätzlich steuerfrei, **soweit keine weiteren Einkünfte vorliegen!** Bei Verheirateten verdoppeln sich diese Beträge auf **37.800 Euro/Jahr (rund 3.150 Euro/Monat).**

Bereits nach geltendem Recht waren zwei Millionen Rentner steuerbelastet. Nach dem neuen Recht sind etwa 1,3 Millionen Rentner hinzugekommen, das sind in der Regel Rentnerhaushalte mit zusätzlichen Einkünften z. B. aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitaleinkünften oder auch aus Betriebsrenten. Hinzu kommen die Fälle, in denen ein Partner Rentner und der andere Partner noch berufstätig ist. Hier fällt die Steuermehrbelastung je nach Einkommen deutlicher aus.

Zur Steuererklärung für Rentner

Um sicherzustellen, dass auch die Renten bei der Einkommensteuererklärung wirklich angegeben werden, hat der Gesetzgeber das sogenannte **Rentenbezugsmitteilungsverfahren** eingeführt.

Danach müssen alle Banken, Sparkassen, Lebensversicherer und die deutsche Rentenversicherung den Finanzbehörden melden, in welcher Höhe sie Altersbezüge ausgezahlt haben. Darunter fallen etwa die gesetzliche Rente, Betriebsrenten und private Renten. Anhand dieser Informationen kann die Finanzverwaltung die Angaben der Steuerpflichtigen überprüfen.

Rente mit 67

Die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird von 2012 an schrittweise angehoben. Wer vor 1947 auf die Welt kam, ist davon nicht betroffen. Diejenigen, die zwischen 1947 und 1957 geboren wurden, müssen je Jahrgang **einen Monat länger arbeiten.**

Beispiel:
Wer 1947 geboren wurde, kann im nächsten Jahr **mit 65 Jahren und einem Monat** in den Ruhestand gehen. **Wer Jahrgang 1958** ist, soll bis zum 66. Lebensjahr im Büro oder der Werkhalle bleiben. Jeder folgende **Jahrgang bis 1963** muss jeweils 2 weitere Monate dranhängen. Ab dem Jahrgang 1964 beginnt dann das **Rentenalter mit 67.** Die ersten „67er" gehen somit **2031 in Rente.**

Wichtige Ausnahme:
Versicherte mit 45 Jahren Zahlung von Pflichtbeiträgen dürfen weiter **ohne Abschläge** mit 65 in den Ruhestand. **Mit 63** können nur diejenigen zu arbeiten aufhören, die mindestens **35 Jahre pflichtversichert** waren. Dann allerdings **mit Abschlägen** von der Rente. Diese belaufen sich dann auf maximal 14,4 Prozent (4 Jahre x 12 Monate x 0,3 Prozent pro Monat).

Riester-Rente (Altersvorsorgebeiträge)

Bei der sogenannten Riester-Rente werden Beiträge zu Rentenversicherungen sowie Anlagen in Investmentfonds und Banksparpläne, die mit laufenden Auszahlungen und mit einer Absicherung für das hohe Alter verbunden sind, gefördert. Dazu können auch Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds gehören, zu denen Beiträge aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers geleistet werden. Seit 2008 werden auch die selbstgenutzten eigenen **Wohnimmobilien** und selbstgenutzten **Genossenschaftswohnungen** im Rahmen der sogenannten Riester-Renten gefördert (sogenannter Wohn-Riester).

Die Förderung besteht aus einer **Zulage** und gegebenenfalls einem zusätzlichen **Sonderausgabenabzug.** Die Zulage setzt sich aus einer Grund- und einer Kinderzulage zusammen. Die **Grundzulage** beträgt **154 Euro** und die **Kinderzulage** für jedes Kind, für das dem Zulagenberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird, **185 Euro.** Für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder wird eine erhöhte Kinderzulage von **300 Euro** gewährt. Für Zulagenberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage, um einmalig **200 Euro** (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus). Die Zulagen werden gekürzt, wenn nicht mindestens jeweils **4 Prozent** der im Vorjahr erzielten rentenversicherungspflichtigen Einnahmen oder der im Vorjahr bezogenen Besoldung, **maximal 2.100 Euro vermindert um die zustehenden Zulagen,** in einen Altersvorsorgevertrag bezahlt werden. Als **Sockelbetrag** ist ein Betrag von 60 Euro zu leisten, also 5 Euro monatlich.

Die Zulage ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter seines Vertrages zu beantragen. Die Zulage für das Jahr 2012 muss also spätestens am 31.12.2014 beantragt werden.

Im Rahmen der ESt-Veranlagung wird auf Antrag geprüft, ob der besondere Sonderausgabenabzug der Altersvorsorgeaufwendungen unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder günstiger als die Zulage ist. Der maximale Sonderausgabenabzug beträgt jährlich **2.100 Euro.**

Seit 2010 können alle in inländischen Alterssicherungssystemen pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **– selbst wenn sie im Ausland leben –,** unabhängig von ihrem konkreten steuerrechtlichen Status, die Riester-Förderung durch staatliche Zulagen in Anspruch nehmen.

28 Solidaritätszuschlag

Seit 1995 wird der sogenannte Solidaritätszuschlag auf Einkommen- und Körperschaftssteuer erhoben. Er beträgt bei Einkommensteuerpflichtigen seit 1998 = 5,5 Prozent der **Einkommensteuerschuld** (unter Berücksichtigung aller steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten), also **nicht** des Einkommens. Je niedriger die Steuerschuld ist, desto niedriger ist der Solidaritätszuschlag. Es empfiehlt sich deshalb, ganz besonders von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, per Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag einen Freibetrag für Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, Wohnungseigentumsförderung u. ä. auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Man zahlt dadurch schon im Verlaufe des Jahres weniger Steuern und damit weniger Solidaritätszuschlag. Auch Unternehmen müssen den Soli zahlen. Personenunternehmen zahlen ihn auf die Einkommensteuerschuld, Kapitalgesellschaften auf die Körperschaftsteuerschuld.

Zur Lohnsteuer nach den Lohnsteuertabellen auf den laufenden Arbeitslohn wird ein „Soli" erhoben, wenn die Lohnsteuer in der Steuerklasse III monatlich **162 Euro** und in den anderen Steuerklassen monatlich **81 Euro** überschreitet. Im Anschluss an diese Beträge wird in einem Übergangsbereich auf die Erhebung des vollen Satzes von 5,5 Prozent stufenweise übergeleitet.

29 Sonderausgaben

Sonderausgaben sind **steuerfreie Aufwendungen,** die unter folgenden **Stichworten** abgehandelt werden: Kirchensteuer, Parteibeiträge, Spenden und Vorsorgeaufwendungen.

30 Sparzinsen/Zinsabschlag

Siehe Stichwort „Zinsbesteuerung" auf **Seite 53.**

31 Spenden/Parteibeiträge

Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher, staatspolitischer und gemeinnütziger Zwecke sind zu 20 Prozent steuerlich absetzbar.

Kleinspenden können bis zu 200 Euro ohne gesonderte Spendenquittung von der Steuer abgesetzt werden. Als Nachweis reicht ein Überweisungsbeleg der Bank oder der Post.

Für **Parteibeiträge** gilt folgende Regelung:

Von den ersten **1.650 Euro/3.300 Euro** (Alleinstehende/Verheiratete) sind 50 Prozent direkt von der **Steuerschuld** absetzbar. Das heißt, insoweit beträgt die Förderung 100 Prozent des Beitrages. Der Rest wirkt sich als **Sonderausgabenabzug** steuerlich aus.

32 Umzugskosten

Aufwendungen für einen **beruflich veranlassten** Umzug sind als Werbungskosten steuerlich absetzbar. Ein Wohnungswechsel ist auch dann beruflich bedingt, wenn durch ihn die **Entfernung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **erheblich verkürzt** wird oder wenn er im ganz überwiegenden **betrieblichen Interesse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers** durchgeführt wird (z. B. Umzug in eine Werkswohnung). **Alle** entstehenden Umzugskosten können von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder im Falle von Nichtersatz als Werbungskosten abgezogen werden.

Auslagen für umzugsbedingten **zusätzlichen Unterricht der Kinder** sowie für **sonstige Umzugskosten** (wie Abbau bzw. Anschluss von Herden, Öfen, Heizgeräten, Telefonen, PC sowie Beschaffung von Müllbehältern, Pkw-Umschreibung usw.) werden mit bestimmten **Pauschalbeträgen** als Werbungskosten anerkannt. Diese sind je nach Umzugstermin und Familienstand wie folgt gestaffelt:

- für zusätzlichen Unterricht der Kinder bei Umzug (Höchstbetrag):
  ab 01.01.2011 = 1.612 Euro
  ab 01.08.2011 = 1.617 Euro

- für sonstige Umzugskosten bei Umzug:
  ab 01.01.2011 = 1.279 Euro (Ledige = 640 Euro)
  ab 01.08.2011 = 1.283 Euro (Ledige 641 Euro)

- Der Pauschbetrag erhöht sich für jede weitere vom Umzug betroffene Person mit Ausnahme des Ehegatten:
  zum 01.01.2011 um 282 Euro
  ab 01.08.2011 um 283 Euro.

33 Vorsorgeaufwendungen (Alter)

Diese Vorsorgeaufwendungen können im Jahre 2012 bis zu einem **Höchstbetrag von 14.800 Euro/29.600 Euro** (alleinstehend/verheiratet) steuerlich berücksichtigt werden.
Zu **diesen** Vorsorgeaufwendungen gehören insbesondere die Beiträge zu den **gesetzlichen Rentenversicherungen**, aber auch Beiträge für eine eigene **kapitalgedeckte Altersversorgung,** wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen **Leibrente** nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres (für Vertragsabschlüsse nach dem 31.12.2011 nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres) vorsieht.

Zu den Beiträgen gehört auch der **steuerfreie Arbeitgeberanteil** zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen, die **nicht** Alters-Vorsorgeaufwendungen sind, können je Kalenderjahr insgesamt bis **2.800 Euro** abgesetzt werden. Dieser Höchstbetrag beträgt **1.900 Euro,** wenn ein Anspruch auf Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten besteht, z. B. die Beihilfe bei Beamten. Zu diesen Versicherungen gehören die Kranken- und Pflegeversicherungen, die Arbeitslosenversicherungen, die Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung sowie Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

Günstigerprüfung

Um Schlechterstellungen in der Übergangsphase bis zur vollständigen Freistellung der Altersvorsorgeaufwendungen zu vermeiden, werden im Wege einer **Günstigerprüfung** bis zum **Jahr 2019** mindestens so viele Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt, wie dies nach dem bis einschließlich 2004 geltenden Recht möglich ist.

Vorsorgepauschale

Zur Vereinfachung ist bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zwecks Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen bereits eine **Vorsorgepauschale** in der Lohnsteuertabelle enthalten.

Bis **einschließlich 2009** wurde eine Vorsorgepauschale **sowohl** im Lohnsteuerabzugsverfahren **als auch** bei der Einkommensteuerveranlagung angesetzt. Der pauschale Ansatz im **Veranlagungsverfahren** ist jedoch **ab 2010 weggefallen.** Im Veranlagungsverfahren werden Vorsorgeaufwendungen nur noch in der tatsächlich angefallenen Höhe berücksichtigt.

Die beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigende Vorsorgepauschale besteht aus je einem **Teilbetrag** für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen.

Der Teilbetrag für die **Rentenversicherung** beträgt im Jahr 2012 48 Prozent des Arbeitnehmeranteils. Er erhöht sich bis zum Jahr 2024 in jedem Kalenderjahr um 4-Prozent-Punkte.

Für die Kranken- und Pflegeversicherungen wird eine **Mindestvorsorgepauschale** gewährt. Sie beträgt **12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 1.900 Euro** in den Steuerklassen I, II, IV, V und VI bzw. höchstens 3.000 Euro in der **Steuerklasse III.**

Sind jedoch die tatsächlich geleisteten und abziehbaren Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherungen höher als die Mindestvorsorgepauschale, so werden die höheren Beträge berücksichtigt.

Versorgungsfreibetrag

Auch bei den **Versorgungsbezügen** (Pensionen) und dem damit im Zusammenhang stehenden **Versorgungsfreibetrag** gibt es durch das **Alterseinkünftegesetz** Änderungen. **Ab 2005 gilt Folgendes:**

Von den Versorgungsbezügen bleiben ein **Versorgungsfreibetrag** und ein **Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag** steuerfrei. Der Versorgungsfreibetrag ist dabei ein nach einem Vomhundertsatz ermittelbarer und auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag.

Der maßgebende Vomhundertsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrages und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden aus einer Tabelle in § 19 Abs. 2 EStG entnommen.

Danach beträgt bei einem Versorgungsbeginn in 2012 der Versorgungsfreibetrag 28,8 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens aber 2.180 Euro und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 648 Euro. **Die genannten Beträge werden bis zum Jahr 2040 jeweils auf 0 Prozent beziehungsweise 0 Euro abgeschmolzen.**

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist bei Versorgungsbeginn vor 2005 das 12fache des Versorgungsbezugs für Januar 2005 und bei Versorgungsbeginn ab 2005 das 12fache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht**. Der einmal berechnete Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs.**

34 Werbungskosten

Unter Werbungskosten versteht man Aufwendungen, die die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer machen müssen, damit sie/er überhaupt erst ihren/seinen Lohn erhält. Am deutlichsten wird dies bei den Fahrtkosten zum Arbeitsplatz. Werbungskosten sind die **„Betriebsausgaben der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers".** Denn ebenso wie der Betrieb Betriebsausgaben hat (z. B. für Vormaterialien), um einen Gewinn zu erzielen, so haben die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer Aufwendungen, um ihren/seinen Lohn zu bekommen.

Für Werbungskosten ist in den **Lohnsteuerklassen I bis V** der Lohnsteuertabelle bereits eine **Pauschale** enthalten. Sie betrug bis einschließlich 2010 bis **monatlich 76,67 Euro und 920 Euro jährlich.** Die Erhöhung dieser Pauschale auf **jährlich 1.000 Euro** wirkt sich im Jahr 2011 nur im Dezember einmalig in voller Gesamthöhe aus, so dass die Pauschale in dem genannten Monat dann 76,67 Euro plus 80 Euro beträgt. Ab 2012 wird dann die Pauschale von 1.000 Euro wieder auf die 12 Monate umgelegt. Deshalb können Werbungskosten als **Freibetrag per Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag** nur eingetragen werden, soweit sie den bereits in den Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Pauschbetrag von 1.000 Euro jährlich sowie die weitere Mindestgrenze von 600 Euro übersteigen.

Bei Versorgungsbezügen (Betriebs- oder Beamtenpensionen) und Renten beträgt der Werbungskosten-pauschbetrag ebenso wie bei Sozialrenten nur 102 Euro. Bei Ehegatten gelten diese Beträge für **jeden Ehegatten.**

Die wichtigsten Werbungskostenarten sind in dieser Broschüre unter den Stichworten Arbeitsmittel, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Fortbildungskosten, Gewerkschaftsbeiträge, Reisekosten und Umzugskosten behandelt.

35 Zinsbesteuerung, Sparerfreibetrag, Sparerpauschbetrag und Abgeltungssteuer

Sparerfreibetrag

Bis einschließlich 2008 gab es einen **Sparerfreibetrag** in Höhe von 750 Euro/1.500 Euro (ledig/verheiratet) zzgl. einer Werbungskostenpauschale von 51 Euro/102 Euro (ledig/verheiratet), so dass von Kapitalerträgen insgesamt 801 Euro/1.602 Euro (ledig/verheiratet) steuerfrei blieben.

Sparerpauschbetrag statt Sparerfreibetrag seit 2009

Der Sparerpauschbetrag wird für Werbungskosten abgezogen und beträgt **801 Euro.** Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist seit 2009 **nicht** mehr **möglich.**

Ehegatten erhalten einen doppelten Sparerpauschbetrag von **1.602 Euro.** Dieser gemeinsame Sparerpauschbetrag wird bei der ESt-Veranlagung bei jedem Ehegatten **je zur Hälfte** abgezogen. Sind die Kapitalerträge **eines** Ehegatten niedriger als 801 Euro, so ist der anteilige Sparerpauschbetrag, soweit er die Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, bei dem **anderen** Ehegatten abzuziehen.

Abgeltungssteuer

Seit dem 01.01.2009 gilt für Kapitaleinkünfte eine **Abgeltungssteuer.** Wie der Name schon aussagt, wird mit dieser Steuer die gesamte Steuer auf Kapitalerträge **abgegolten.** Zinsen, Dividenden und Fondsausschüttungen, aber auch **Kursgewinne** werden dabei pauschal mit **25 Prozent** besteuert. Diese Abgeltungssteuer wird von den Banken, Bausparkassen usw., die die Kapitalanlagen verwalten, **direkt abgezogen** und an das Finanzamt abgeführt. Damit sind die Steuern auf Kapitalerträge **abgegolten** und diese Kapitalerträge brauchen **nicht** bei der Einkommensteuererklärung angegeben zu werden.

Es gilt jedoch das **Veranlagungswahlrecht,** d. h., die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige kann die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte bei der Einkommensteuerveranlagung beantragen. Das ist manchmal günstig, denn: bei niedrigerem individuellen Steuersatz als 25 Prozent wird die einbehaltene Abgeltungssteuer insoweit erstattet bzw. auf die gesamte ESt-Steuerschuld angerechnet. Umgekehrt ist die Abgeltungssteuer günstiger, wenn der eigene Steuersatz höher als 25 Prozent liegt.

Durch einen **Freistellungsauftrag** oder die Vorlage einer **Nichtveranlagungs-Bescheinigung** vom Finanzamt kann die Einbehaltung der Abgeltungssteuer vermieden werden.

EU-weite Zinsbesteuerung

Seit dem 01.07.2005 werden in der EU nunmehr Zinserträge **grenzüberschreitend** besteuert. Daher wollen im Prinzip alle EU-Staaten ihr **Bankgeheimnis** abschaffen und durch einen sogenannten **„automatischen Informationsaustausch"** ersetzen.

Dabei geht es insbesondere um Kapitaleinkünfte aus folgenden Staaten:

- Irland, Großbritannien, Schweden, Finnland, Dänemark, Deutschland, Niederlande, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und Griechenland.

Darüber hinaus gilt diese Einigung auch für die Staaten, die im Jahr 2004 und 2007 der EU beigetreten sind, also:

- Polen, Ungarn, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Slowakei, Zypern, Malta und Bulgarien, Rumänien.

Seit 01.07.2005 muss jede in einem dieser EU-Länder gelegene ausländische Bank automatisch **Kontrollmitteilungen** über ausländische Konten und die darauf gutgeschriebenen Zinserträge an das im jeweiligen Heimatland **zuständige Finanzamt,** also z. B. in Deutschland, schicken. Diese ausländischen Erträge sollten dann in Deutschland in der jeweiligen persönlichen Einkommensteuererklärung auch angegeben sein, sonst wird man „erwischt".

Für die EU-Mitglieder **Luxemburg, Belgien und Österreich** besteht allerdings zunächst noch eine **Ausnahmeregelung.** Diese Länder müssen ihr Bankgeheimnis vorerst noch nicht aufgeben, müssen dafür aber Zinserträge von EU-Ausländern an der Quelle besteuern und zwar:

- ab 2005 mit 15 Prozent
- ab 2008 mit 20 Prozent
- ab 2011 mit 35 Prozent.

Diese Regelung wird auch für die **Schweiz, Liechtenstein, Andorra, San Marino und Monaco** (diese Staaten gehören nicht zur EU), also die bekannten europäischen Steueroasen, eingeführt. Von den jeweils einbehaltenen Steuern fließen dann 75 Prozent in die Heimatländer der Anleger. Die restlichen 25 Prozent verbleiben in dem jeweiligen Anlagestaat als Ausgleich für deren Verwaltungsaufwand.

Über die jeweils einbehaltene Quellensteuer muss die ausländische Bank eine **Steuerbescheinigung** ausstellen, damit die Anlegerin/der Anleger die Steuer in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Darüber hinaus wurden **Abkommen über einen, allerdings nicht automatischen Informationsaustausch** im Bezug auf alle erheblichen Besteuerungstatbestände unter anderem abgeschlossen mit:

- Andorra,
- Österreich,
- Schweiz,
- Liechtenstein,
- San Marino,
- Monaco und den
- Kaimaninseln.

36 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, soweit sie die folgenden **Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen:**

- für **Nachtarbeit** allgemein 25 Prozent für die Arbeit in der Zeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr;
- wenn diese Arbeit **vor 0 Uhr aufgenommen** wird, 40 Prozent;
- für **Sonntagsarbeit** 50 Prozent;
- für Arbeit an **gesetzlichen Feiertagen** und an **Silvester** ab 14 Uhr 125 Prozent;
- für Arbeit an **Heiligabend** ab 14 Uhr und an den **Weihnachtsfeiertagen** und am 1. Mai 150 Prozent.

Begünstigte Zeiten

Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages (z. B. von 0 Uhr in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 24 Uhr in der Nacht von Sonntag auf Montag). Bei einer Arbeitnehmerin und einem Arbeitnehmer, die ihre/der seine Arbeit noch am Sonn- oder Feiertag aufgenommen hat, gilt als Sonn- und Feiertagsarbeit auch die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Tages, so dass sie/er für die Arbeit in dieser Zeit **sowohl** den Sonn- oder Feiertagszuschlag **als auch** den Nachtzuschlag mit den maßgeblichen Prozentsätzen vom Grundlohn steuerfrei erhalten kann.

Stundenlohn-Grenze

Die Sonntags-, Freiertags- und Nachtzuschläge sind seit 2005 nur noch bis zu einem **Stundenlohn von 50 Euro** steuerfrei. Damit soll verhindert werden, dass Großverdiener – wie z. B. hoch bezahlte Profisportlerinnen/Profisportler und Fernsehstars – einen großen Teil ihres Lohnes steuerfrei bekommen. Ein höherer Grundlohn als 50 Euro wird automatisch auf 50 Euro begrenzt. So kann ein Zuschlag für Nachtarbeit, der bis zu 25 Prozent des Grundlohnes steuerfrei ist, maximal bis zur Höhe von 12,50 Euro - das sind 25 Prozent von 50 Euro - abgabenfrei ausgezahlt werden.

Sozialbeiträge

Zwar bleibt es bei der Steuerfreiheit bis 50 Euro Stundenlohn, aber von einem **Stundenlohn ab 25 Euro** sind Sozialabgaben fällig. Demnach müssten eine Arbeitnehmerin und ein Arbeitnehmer von 25 Euro insgesamt 5,06 Euro für Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung abgeben. Wenn man einen Krankenkassenbeitrag von z. B. 14,7 Prozent unterstellt.

Wichtig!

Diese Zuschläge müssen ausdrücklich für die Erschwernisse durch tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt werden. Sofern Zuschläge nur deshalb gezahlt werden, weil zu den vorgenannten Zeiten **Mehrarbeit** geleistet wird, sind diese **Mehrarbeits-zuschläge** nicht steuerfrei. Dasselbe gilt für eine für Arbeit an den vorgenannten Zeiten gezahlte **Gefahrenzulage.**

Grundlohn ist der auf eine Arbeitsstunde entfallende Anspruch auf laufenden Arbeitslohn, den die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum aufgrund seiner regelmäßigen Arbeitszeit erwirbt. **Sonstige Bezüge,** wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13. oder 14. Monatsgehalt, Tantiemen, Gratifikationen, Jubiläums-zuwendungen usw. gehören nicht zum Grundlohn.

Anhang 1 – Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2012

Fundstelle - Inhalt	2012
§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 LStR	
Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen steuerfrei bis	600
§ 3 Nr. 26 EStG	
Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten steuerfrei bis	2.100
§ 3 Nr. 26a EStG	
Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten steuerfrei bis	500
§ 3 Nr. 30 u. 50 EStG, R 9.13 LStR	
Heimarbeitszuschläge (steuerfrei in % des Grundlohns)	10 %
§ 3 Nr. 34 EStG	
Freibetrag für Gesundheitsförderung	500
§ 3 Nr. 38 EStG	
Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen steuerfrei bis	1.080
§ 3 Nr. 39 EStG	
Freibetrag für Vermögensbeteiligungen	360
§ 3 Nr. 56 EStG	
Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse steuerfrei bis jährlich 1 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) von 67.200 Euro	672
§ 3 Nr. 63 EStG	
● Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen steuerfrei bis jährlich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) von 67.200 Euro	2.688
● Erhöhungsbetrag bei Versorgungszusagen nach den 31.12.2004	1.800
§ 3b EStG	
Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschläge (steuerfrei in % des Grundlohns, höchstens von 50 Euro)	
● Nachtarbeit	25 %
● Nachtarbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr (wenn Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen)	40 %
● Sonntagsarbeit	50 %
● Feiertage + Silvester ab 14 Uhr	125 %
● Weihnachten, Heiligabend ab 14 Uhr und 1. Mai	150 %
§ 8, Abs. 2 Satz 9 EStG	
Freigrenze für Sachbezüge monatlich	44
§ 8 Abs. 2 EStG, SvEV	
Sachbezüge	
● Unterkunft (monatlich)	212
● Mahlzeiten (täglich)	
– Frühstück	1,57
– Mittagessen/Abendessen	2,87
§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG	
Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten	
● Fahrkosten je Kilometer (pauschal)	
– PKW	0,30
– Mitnahme je Person	0,02
– Motorrad oder Motorroller	0,13
– Mitnahme je Person	0,01
– Moped oder Mofa	0,08
– Fahrrad	0,05
● Verpflegungsmehraufwendungen Inland	
– Abwesenheit 24 Stunden	24
– Abwesenheit 14 – 24 Stunden	12
– Abwesenheit 8 – 14 Stunden	6
– Abwesenheit unter 8 Stunden	--
● Übernachtungskosten R 9.7 LStR	
– Pauschale (nur Arbeitgebersatz)	20
● Auswärtstätigkeiten im Ausland	
– BMF vom 08.12.2011 (BStBl I S. 1259)	
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr 4 EStG	
Verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte	
● je Entfernungs-km	0,30
● Höchstbetrag (dieser gilt nicht bei Nutzung eines PKW, bei tatsächlichen ÖPV-Kosten über 4.500 € p. a. sowie für behinderte Menschen i. S. v. § 9 Abs. 2 EstG)	4.500
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EstG	
Doppelte Haushaltsführung	
● Fahrtkosten (PKW)	
– erste und letzte Fahrt je Kilometer	0,30
– eine Heimfahrt wöchentlich je Entfernungs-km (Entfernungspauschale)	0,30
● Verpflegungsmehraufwendungen	
– bis 3. Monat	6/12/24
– Ab 4. Monat	--
● Übernachtungskosten R 9.11 LStR Pauschale (nur Arbeitgebersatz)	
– bis 3. Monat	20
– Ab 4. Monat	5
§ 9a Nr. 1 EstG	
● Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000
● für Versorgungsempfänger	102
§ 19 EstG, R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR	
Fehlgeldentschädigungen steuerfrei bis	16
§ 19 EstG, R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR	
Diensteinführung, Verabschiedung usw.; Freigrenze für Sachleistungen je teilnehmender Person einschl. Ust	110
§ 19 EstG, R 19.5 Abs. 4 LStR	
Betriebsveranstaltungen	
Freigrenze je Arbeitnehmer einschl. Ust	110
§ 19 EstG, R 19.6 Abs. 1 und 2 LStR	
Freigrenze für	
● Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen)	40
● Arbeitsessen	40
§ 19 Abs. 2 EstG (>Tabelle in § 19 EstG)	
Versorgungsbeginn in 2012	
● Prozentsatz	28,8 %
● Versorgungsfreibetrag [1)]	2.160
● Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag [1)]	648
§ 19a EstG a. F.	
Freibetrag für Vermögensbeteiligungen nach Übergangsregelung	135
§ 24a EstG (>Tabelle in § 24° EstG)	
2012 ist Kalenderjahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres	
● Prozentsatz	28,8 %
● Höchstbetrag	1.368
§ 24b EstG	
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende [1)]	1.308

§§ 37a, 37b EStG, § 39c Abs. 5 EStG, § 40 Abs. 2 EStG, § 40a EStG, § 40b EStG, § 40 EStG a. F.	
Lohnsteuer-Pauschalierungssatz für	
● Kundenbindungsprogramme	2,25 %
● Sachzuwendungen bis 10.000 Euro	30 %
● Auszahlung tarifvertraglicher Ansprüche durch Dritte (keine Abgeltungswirkung) bei sonstigen Bezügen bis 10.000 Euro	20 %
● Kantinenmahlzeiten	25 %
● Betriebsveranstaltungen	25 %
● Erholungsbeihilfen	25 %
● Verpflegungszuschüsse	25 %
● PC-Schenkung und Internet-Zuschüsse	25 %
● Fahrtkostenzuschüsse	15 %
● Kurzfristig Beschäftigte	25 %
● Minijob	
– mit pauschaler Rentenversicherung	2 %
– ohne pauschale Rentenversicherung	20 %
● Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft	5 %
● nicht kapitalgedeckte Pensionskassen	20 %
● kapitalgedeckte Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusage vor dem 01.01.2005	20 %
● Unfallversicherungen	20 %
● Sonderzahlungen in der betrieblichen Altersversorgung	15 %
§ 39 Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 dritter Teilsatz EStG	
Mindestvorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von 12 % des Arbeitslohns, höchstens	
● in den StKl I, II, IV, V, VI	1.900
● in StKl III	3.000
§ 40 Abs. 1 EStG	
Pauschalisierung von sonstigen Bezügen je Arbeitnehmer höchstens	1.000
§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG	
Höchstbetrag für die Pauschalisierung von Erholungsbeihilfen	
● für den Arbeitnehmer	156
● für den Ehegatten	104
● je Kind	52
§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG	
Pauschalisierung von Fahrtkostenzuschüssen bei Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte je Entfernungs-km (Ausnahme: behinderte Menschen im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG)	0,30
§ 40a Abs. 1 EStG	
Pauschalisierung bei kurzfristig Beschäftigten	
● Dauer der Beschäftigung längstens	18 Tage
● Arbeitslohn je Kalendertag (Ausnahme: unvorhergesehener Zeitpunkt)	62
● Stundenlohngrenze durchschnittlich	12
§ 40a Abs. 3 EStG	
Pauschalisierung bei Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft	
● Dauer der Beschäftigung längstens (im Kalenderjahr)	180 Tage
● Unschädlichkeitsgrenze (in % der Gesamtbeschäftigungsdauer)	25 %
● Stundenlohngrenze durchschnittlich	12
§ 40b Abs. 2 EStG, § 40b Abs. 2 EStG a. F.	
Pauschalisierung bei nicht kapitalgedeckten Pensionskassen sowie bei kapitalgedeckten Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusage vor dem 01.01.2005	
● Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer	1.752
● Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)	2.148
§ 40b Abs. 3 EStG	
Pauschalisierung bei Unfallversicherungen	
Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer	62
§ 41a Abs. 2 EStG	
Anmeldungszeitraum	
● Kalenderjahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres bis zu	1.000
● Vierteljahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres bis zu	4.000
● Monat, wenn Lohnsteuer des Vorjahres über	4.000
§ 4 SolZG	
Zuschlagssatz	5,5 %
§ 13 VermBG	
● Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Vermögensbeteiligungen	
– Alleinstehende	20.000
– Verheiratete	40.000
● Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Bausparverträgen u. ä.,	
– Alleinstehende	17.900
– Verheiratete	35.800
● Bemessungsgrundlage höchstens	
– Vermögensbeteiligungen	400
– Bausparverträge u. ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	470
● Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulage (in % der Bemessungsgrundlage)	
– Vermögensbeteiligungen	20 %
– Bausparverträge u. ä., Aufwendungen zu Wohnungsbau	9 %

[1] anteilig 1/12 für jeden Monat.

DGB-Newsletter Wirtschafts- und Steuerpolitik

Die Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik des Deutschen Gewerkschaftsbundes gibt regelmäßig zwei Newsletter heraus. Der „klartext" erscheint wöchentlich und nimmt kurz und präzise zu grundlegenden und aktuellen wirtschaftspolitischen Fragen Stellung. Der „standpunkt" informiert mit ausführlichen Hintergrundinformationen zu zentralen wirtschaftspolitischen Fragen.

Für Neuanmeldungen der Newsletter „klartext" und „standpunkt" benutzen Sie bitte folgenden Link:
http://www.dgb.de/service/newsletter

DGB BUNDESVORSTAND | ENTGELT BEZAHLT | POSTVERTRIEBSSTÜCK A 44484

DGB Neuerscheinungen

DGB70016 Broschüre: Mit Tarifverträgen im Handwerk gewinnen – Fakten und Argumente

DGB41547 Broschüre: Ratgeber Ausgelernt – und nun? Studieren!

DGB41546 Broschüre: Ausbildung, schwanger – und jetzt?

DGB41543 Broschüre: Studium. Bafög. Job. Ausgabe 2012

DGB21351 Broschüre: Ratgeber Hartz IV – Tipps und Hilfen des DGB aktualisierte Neuauflage 2012

DGB301009 Broschüre: Familienbewusste Schichtarbeit

DGB20013 Broschüre: Aufschwung für Alle sichern! – Verteilungsbericht 2011

DGB21353 Broschüre: Prekäre Beschäftigung – Herausforderung für die Gewerkschaften

DGB60022 Broschüre: Drei Jahre nach dem Bildungsgipfel – eine Bilanz

DGB24012 Broschüre: Energieumstieg – DGB-Position zur Energiepolitik

DGB31103 Broschüre: Grundsicherung für Arbeitsuchende – Die Neuregelungen ab 1. Januar 2011, Schnelleinstieg für die Praxis

Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB
bitte über das DGB-Online-Bestellsystem:
Link: www.dgb-bestellservice.de

Schriftliche Bestellungen NUR für
Bestellerinnen/Besteller ohne Zugang zum Internet:
PrintNetwork pn GmbH · Stralauer Platz 33 – 34 · 10243 Berlin